

Friederike Wapler

Religiöse Kindererziehung: Grenzen des Rechts

Religion ist Privatsache. Das Grundgesetz schützt in Artikel 4 die Glaubensfreiheit und damit das Recht, sich zu jedwedem Glauben zu bekennen, nach den Regeln dieses Glaubens zu leben, sich mit anderen Menschen zu einer Glaubensgemeinschaft zusammenzuschließen und seinen Glauben allein oder gemeinsam mit anderen nach außen erkennbar zu machen. Mit derselben Freiheit darf sich jeder gegen eine Religion oder auch gegen jede Form religiösen Glaubens entscheiden.

Nicht immer aber kann ein Mensch wirklich frei wählen, ob er unter religiösem Einfluss stehen möchte oder nicht. So, wie jedes Kind¹ in eine Familie geboren wird, die es sich nicht aussuchen kann, wächst es unter Umständen in einer Glaubensgemeinschaft auf oder nimmt auf andere Weise am religiösen Leben seiner Eltern oder anderer Bezugspersonen teil. Vielen Eltern ist es wichtig, ihre Kinder im Geiste ihrer religiösen Überzeugungen oder anderer Werte zu erziehen. Wie immer und überall im Verhältnis von Eltern und Kindern kann dies zu Konflikten verschiedenster Art führen. Von diesen Konflikten handeln die folgenden Überlegungen, jedoch beschränkt auf den Horizont des Rechts. Nicht jede innerfamiliäre Streitigkeit gerät überhaupt in dessen Blickfeld. Wie das Recht mit Konflikten um die religiöse Erziehung umgeht, hängt unter anderem davon ab, wer an dem Streit beteiligt ist und welche Eskalationsstufe erreicht wird. Im Folgenden werden zunächst wesentliche verfassungs- und menschenrechtlichen Grundsätze erläutert, die bei der Beurteilung religiöser Konflikte im Eltern-Kind-Verhältnis zu beachten sind. Anschließend werden unterschiedliche Konfliktlinien anhand von Beispielen erörtert, die in den vergangenen Jahren Gegenstand von Gerichtsentscheidungen oder rechtspolitischer Diskussionen waren.

1 Das religiöse Erziehungsrecht der Eltern und seine Grenzen

Das deutsche Grundgesetz bezeichnet die Pflege und Erziehung der Kinder als „das natürliche Recht der Eltern“ und „die zuvörderst ihnen zukommende Pflicht“ (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Über die elterliche Erziehung „wacht“ die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Kindererziehung ist nach dem Grundgesetz also in erster Linie die Angelegenheit der Eltern, denen unter bestimmten Umständen von staatlichen Stellen Grenzen gezogen werden. Daneben ist Erziehung selbstverständlich auch eine Angelegenheit der betroffenen Kinder, die als Grundrechtsträger nicht nur passive Empfänger elterlicher oder staatlicher Erziehungsbemühungen sind, sondern in unterschiedlicher Weise selbst Einfluss auf ihre Sozialisation nehmen.

1.1 Das Recht, Kinder religiös zu erziehen (oder es nicht zu tun)

Erziehung ist zunächst eine Aufgabe, der die meisten Eltern sich freiwillig stellen, weil sie sich ein Leben mit Kindern wünschen. Sie möchten, dass es ihren Kindern gut geht und haben zumeist

¹ Im Verfassungsrecht und in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen steht der Begriff des Kindes für den noch nicht volljährigen Menschen, in Deutschland also für Personen unter 18 Jahren. In anderen Rechtsbereichen wird zwischen Kindern (0–13 Jahre) und Jugendlichen (14–17 Jahre) unterschieden, etwa im Strafrecht oder im Kinder- und Jugendhilferecht.

eine Idee davon, was sie unter „guter“ Erziehung verstehen. Das Leben mit ihren Kindern nach diesen Vorstellungen – zum Beispiel nach den Grundsätzen einer Religion – ausgestalten zu können, ist Teil ihrer Entfaltungsfreiheit und steht schon aus diesem Grund unter verfassungsrechtlichem Schutz.² Doch wird das elterliche Erziehungsrecht nicht ausschließlich um der Freiheit der Eltern willen geschützt, sondern auch und gerade zum Schutz und zur Förderung der Kinder.³ Mit dem Recht zur Erziehung geht die umfassende Verantwortung für die Belange des Kindes einher.⁴ Die Eltern-Kind-Beziehung ist für die meisten Kinder die primäre und über viele Jahre auch die verlässlichste soziale Bindung. Auch religiöse Erziehung ist in den Kontext der persönlichen Beziehungen zwischen Eltern, Kindern und dem weiteren sozialen Umfeld eingebettet und kann das Leben von Kindern tiefgreifend prägen.

Innerhalb des privaten Raumes bleiben grundsätzlich auch die innerfamiliären Konflikte, die zum Alltag jeder Familie gehören. Religiöse Angelegenheiten werden vom Recht prinzipiell nicht anders behandelt als weltliche: Ob ein Kind sonntags in den Gottesdienst oder freitags in die Moschee geht, am Tischgebet teilnimmt oder ein Kopftuch trägt, wird zunächst ebenso zwischen Eltern und Kindern ausgehandelt wie ob das Kind ein Smartphone bekommt, sein Zimmer aufräumen muss oder abends ausgehen darf. Im Allgemeinen werden diese Konflikte ohne die Hilfe des Rechts und des Staates gelöst, und jede Familie tut es auf ihre Weise. In manchen Familien wird lautstark gestritten und mit den Türen geschlagen, in anderen ausdauernd diskutiert, in wieder anderen entscheiden die Eltern und dulden keinen Widerspruch. Das Grundgesetz akzeptiert einen breiten Pluralismus der Erziehungsziele und -methoden, ohne Eltern und Kindern eine bestimmte Art des Zusammenlebens und der Konfliktlösung vorzuschlagen. Damit nimmt es in Kauf, dass Kinder in ganz unterschiedlichen Lebensverhältnissen aufwachsen. Diese Vielfalt rechtfertigt sich nicht zuletzt aus der Erkenntnis, dass Menschen im Leben unterschiedliche Bedürfnisse, Wünsche und Ziele entwickeln und dementsprechend auch über das gute oder richtige Leben keine Einigkeit herrscht. Ein allgemeingültiges Modell der Erziehung gibt es aus diesem Grund nicht. Eltern sind daher frei darin, ihre Kinder nach religiösen Grundsätzen zu erziehen (oder es nicht zu tun) und sie können auch selbst entscheiden, in welcher Art und Weise sie Religion in den Familienalltag integrieren (oder es unterlassen).

1.2 Grenzen des religiösen Erziehungsrechts

Die Freiheit der elterlichen Erziehung ist jedoch nicht unbegrenzt. Sie erfährt Einschränkungen vor allem in zweierlei Hinsicht: Zum einen ist das Kind selbst Grundrechtsträger von Geburt an; es hat eine eigene Würde (Art. 1 Abs. 1 GG), ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und nicht zuletzt auch das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG).⁵ Die Rechte des Kindes können ein Anlass sein, die Erziehungsfreiheit der Eltern einzuschränken. Zwar sind Eltern als Privatpersonen nicht selbst Adressaten der Grundrechte, Kinder können ihre Grundrechte also nicht unmittelbar gegenüber ihren Eltern geltend machen. Die Grundrechte des Kindes können jedoch mittelbar über staatliche Interventionen und rechtliche

2 BVerfGE 31, 194 (204 f.); BVerfGE 47, 46 (70).

3 BVerfGE 24, 119 (144); BVerfGE 55, 171 (179); BVerfGE 60, 79 (88); BVerfGE 72, 122 (134); BVerfGE 103, 89 (107); BVerfGE 107, 104 (117).

4 Coester-Waltjen, C., in: von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 6. Aufl. 2012, Art. 6 GG Rn. 63.

5 Siehe zur Grundrechtsträgerschaft des Kindes die Grundsatzentscheidung BVerfGE 24, 119 (144) und ausf. Wapler, F., Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht, Tübingen 2015, S. 89 ff.

Mündigkeitsregeln in das Eltern-Kind-Verhältnis hineinwirken. Zum zweiten hat der Staat im Bereich der schulischen Bildung einen eigenen Erziehungsauftrag, der aus Art. 7 Abs. 1 GG abgeleitet wird. Auch dieser kann das religiöse Erziehungsrecht der Eltern beschränken.

1.2.1 Das Recht des Kindes auf staatlichen Schutz vor Gefährdungen

Die elterliche Freiheit der Erziehung geht mit weitreichenden rechtlichen Machtbefugnissen einher: Eltern sind bis zur Volljährigkeit die rechtlichen Vertreter ihrer Kinder (§ 1629 Abs. 1 BGB), haben also bei den meisten Entscheidungen das letzte Wort. Diese Macht kann missbraucht werden. Wo Erziehung die Grenzen des Akzeptablen überschreitet, muss es daher Mechanismen zum Schutz des Kindes geben. Aus dieser Notwendigkeit erklärt sich das staatliche Wächteramt über die elterliche Erziehung (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Diese Kompetenz des Staates ist nicht so zu verstehen, als dürfte das Recht der Erziehung im Elternhaus umfassende rechtliche Vorgaben machen oder eine begleitende staatliche Erziehungskontrolle und -optimierung etablieren.⁶ Ein solches Verständnis machte die Freiheit der Erziehung, die Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gewährt, sogleich wieder zunichte. Das staatliche Wächteramt erlaubt Eingriffe in das Elternrecht nur im Notfall, nämlich immer dann, wenn fundamentale Belange des Kindes Schaden zu nehmen drohen.⁷ Im einfachen Recht wird diese Situation mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung beschrieben: Ist das Wohl des Kindes gefährdet, müssen staatliche Institutionen wie das Jugendamt tätig werden (§ 8a SGB VIII) und kann das Familiengericht das elterliche Erziehungsrecht beschränken (§ 1666 Abs. 1 BGB).

1.2.2 Das Recht des Kindes auf Beteiligung und Berücksichtigung

Bis hierhin erscheint das Kind lediglich als Objekt der verantwortlichen Entscheidung Dritter, seien es die Eltern, sei es der Staat. Doch ist das Kind von Geburt an Träger der Menschenwürde und des Rechts auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, und diese Rechte erschöpfen sich nicht in einem Anspruch auf Schutz und Förderung durch Dritte. Kinder und Jugendliche haben ihre eigene Perspektive auf die Welt, Eigenwillen und Eigensinn, und sie beanspruchen von Anfang an das Recht, die Welt selbst zu erforschen und ihr Leben selbst zu gestalten. Die eigene Stimme des Kindes, in welcher Weise sie sich auch äußern mag, muss in der Erziehung und auch im Recht Gehör finden. Das *Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung* bei der Entscheidung über ihre Angelegenheiten ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.⁸ Darum sind Eltern einfachrechtlich verpflichtet, die wachsende Selbstständigkeit ihrer Kinder zu berücksichtigen (§ 1626 Abs. 2 BGB). Auch staatliche Stellen müssen Kinder und Jugendliche an Entscheidungen über ihre Angelegenheiten angemessen beteiligen (vgl. für die Kinder- und Jugendhilfe § 8 Abs. 1 SGB VIII, für das familiengerichtliche Verfah-

6 BVerfGE 72, 122 (133); BVerfGE 60, 79 (94); BVerfG ZKJ 2009, 34 (35); BVerfG FamRZ 2010, 713; BVerfG FamRZ 2010, 528. Vgl. auch Roth, W., Die Grundrechte Minderjähriger im Spannungsfeld selbständiger Grundrechtsausübung, elterlichen Erziehungsrechts und staatlicher Grundrechtsbindung. Berlin 2003, S. 114; von Coelln, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 2011, Art. 6 GG Rn. 77.

7 BVerfGE 24, 119 (144 f.); Jestaedt, M., in: Dolzer/Waldhoff/Graßhof (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 1995, Art. 6 Abs. 2 und 3 GG Rn. 190.

8 BVerfG, 18.05.2009, Az. 1 BvL 142/09, Ziff. 19; von Coelln (Anm. 6) Art. 6 GG Rn. 70; Wapler (Anm. 5), S. 530 ff.; Rossa, E., Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes im internationalen und nationalen Kontext, Frankfurt 2014, S. 121.

ren § 159 FamFG). Im Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG) ist die Anhörung des Kindes bei Entscheidungen über einen Religionswechsel ab dem Alter von zehn Jahren vorgesehen (§ 2 Abs. 3 RKEG).

Üblicherweise ist die Beteiligung und Berücksichtigung von Kindern bei Entscheidungen über ihre Angelegenheiten *konsultativ* gedacht, d. h. die Minderjährigen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen, treffen die Entscheidung am Ende jedoch nicht selbst.⁹ Damit wird die wachsende Selbstbestimmungsfähigkeit von Kindern anerkannt. Ein weitergehender Schritt ist, Minderjährige in bestimmten Bereichen selbst entscheiden zu lassen. Das Recht ermöglicht diese *dezisive* Kompetenz des Kindes, indem es Teilmündigkeiten verleiht. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung hat diese Wirkung: Schon 12-Jährige dürfen nach seinen Regelungen nicht mehr gegen ihren Willen gezwungen werden, ihr Bekenntnis zu wechseln. Jugendliche ab dem Alter von 14 Jahren erhalten das Recht, über ihr religiöses Bekenntnis allein zu entscheiden (§ 5 RKEG). Der Sorge- und Entscheidungsmacht der Eltern in religiösen Angelegenheiten können Kinder und Jugendliche folglich auch selbst Grenzen setzen.

1.2.3 Das Recht des Kindes auf Bildung und der schulische Erziehungsauftrag

Eine weitere Grenze des religiösen Erziehungsrechts liegt dort, wo Eltern mit religiöser Begründung Bildungsrechte ihrer Kinder vernachlässigen. Bildung ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG)¹⁰ und wird im Grundgesetz institutionell durch den eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (Art. 7 Abs. 1 GG) abgesichert. Bedeutung entfalten die Bildungsrechte von Kindern daher insbesondere für schulpflichtige Kinder; sie können im Extremfall aber auch ein Anlass für familiengerichtliche Interventionen zum Schutz des Kindeswohls (§ 1666 Abs. 1 BGB) sein.

1.3 Religiöse Kindererziehung nach der UN-Kinderrechtskonvention

Neben dem Grundgesetz sind im deutschen Recht die Vorgaben der internationalen Menschenrechtskonventionen zu beachten, die Deutschland ratifiziert und damit in die deutsche Rechtsordnung inkorporiert hat. Für die Rechte von Kindern ist insbesondere der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK) Aufmerksamkeit zu schenken. Die Bundesrepublik ist ihr im Jahr 1992 beigetreten und ist seither verpflichtet, ihre Gewährleistungen im nationalen Recht umzusetzen.

Das Verhältnis von Eltern und Kindern unterscheidet sich in der Kinderrechtskonvention nicht wesentlich von der Struktur, die das Grundgesetz vorgibt: Gem. Art. 5 KRK respektieren die Staaten die Rechte der Eltern und anderer für das Kind verantwortlicher Personen. Für die Erziehung der Kinder sind nach Art. 18 Abs. 1 KRK in erster Linie die Eltern verantwortlich. Sie sind dabei an das Wohl des Kindes gebunden. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist gegen deren Willen nur in Ausnahmefällen zulässig (Art. 9 Abs. 1 KRK). Des Weiteren enthält die Kin-

9 Siehe zur Unterscheidung zwischen konsultativer und dezisiver Wirkung des Kindeswillens ausf. Wapler (Anm. 5), S. 435 ff.

10 Vgl. BVerwGE 47, 201 (205–207); BVerwGE 56, 155 (157–159); BVerwG DÖV 1979, 911; siehe auch Langenfeld, C., Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. Eine Untersuchung am Beispiel des allgemeinbildenden Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 2001, S. 223 ff.; Poscher, R./Rux, J./Langer, T., Das Recht auf Bildung. Völkerrechtliche Grundlagen und staatliche Umsetzung. Baden-Baden 2009, S. 88 ff.

derrechtskonvention ein Recht auf staatlichen Schutz vor Gewalt (Art. 19 Abs. 1), ein Recht auf Beteiligung und auf Berücksichtigung (Art. 12 Abs. 1 KRK) sowie ein Recht auf Bildung (Art. 28, 29 KRK).

Anders als das Grundgesetz enthält die Kinderrechtskonvention jedoch kein originäres Recht der Eltern auf religiöse Kindererziehung. Art. 6 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes verleiht Eltern das Recht, *ihre eigenen* Wertvorstellungen und Glaubenslehren an ihre Kinder weiter zu geben.¹¹ Viele Eltern mögen der Überzeugung sein, damit das Beste für ihre Kinder zu tun. Primär wird damit jedoch das Interesse der Eltern geschützt, ein Leben nach ihren Glaubensüberzeugungen zu führen und ihr Familienleben diesen Vorstellungen entsprechend zu gestalten. Demgegenüber betont die Kinderrechtskonvention in Art. 14 die *eigene Religionsfreiheit der Kinder* (Abs. 1) und postuliert das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder *bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten* (Abs. 2). Die Kinderrechtskonvention kennt also ein religiöses Erziehungsrecht der Eltern nur als ein von den Rechten des Kindes abgeleitetes, das dem Schutz und der Entfaltung der Religionsfreiheit des Kindes dient.¹² Diese Formulierung wird in der völkerrechtlichen Literatur unterschiedlich interpretiert: Das Kinderrechtkomitee der Vereinten Nationen betont die religiöse Selbstbestimmung des Kindes und fordert die Vertragsstaaten regelmäßig auf, die Religionsmündigkeit des Kindes schon vor dem Volljährigkeitsalter zu respektieren und rechtlich zu regeln.¹³ Wie das Recht sich zu religiöser Erziehung verhalten soll, solange das Kind diese Autonomie noch nicht hat, bleibt in seinen Äußerungen hingegen offen.

Andere Interpretationen des Art. 14 Abs. 2 KRK verweisen auf die Kontextgebundenheit religiöser Erziehung. Demnach gehört zur Religionsfreiheit des Kindes auch das religiös geprägte Zusammenleben von Eltern und Kindern. Insbesondere für noch nicht religionsmündige Kinder wird Art. 14 Abs. 2 KRK ein Recht entnommen, in seiner Herkunftsfamilie ohne staatliche Einnischung eine religiöse Prägung zu erfahren.¹⁴ Welchen Ansatz man bevorzugt, dürfte stark davon abhängen, wie man religiöse Erziehung allgemein bewertet: Die Autonomie des Kindes und sein Recht auf Emanzipation wird betonen, wer in der religiösen Prägung durch das Elternhaus eher eine Verengung von Lebensmöglichkeiten sieht. Dem wird ein Bild entgegengehalten, das Religiosität weniger als Gegenstand einer rationalen Wahl begreift, denn als tief in die familiären Beziehungen eines Kindes eingelassene soziale Praxis. Mit religiöser Erziehung wird dem Menschen aus dieser Perspektive erst die Basis verschafft, überhaupt eine religiöse Dimension des Lebens verstehen zu können. Die Interpretation der Religionsfreiheit der Kinderrechtskonvention steht mithin in einem Spannungsfeld zwischen zwei Polen, denen zwei grundlegende Merkmale der Lebensphase Kindheit entsprechen: das Bedürfnis nach Geborgenheit und sozialer Eingebundenheit auf der einen Seite und der Wunsch nach Eigenständigkeit und Emanzipation auf der anderen.

1.4 Mögliche Konflikte um das religiöse Erziehungsrecht

Unabhängig von den aufgezeigten Unterschieden ähneln sich die Gewährleistungen des Grundgesetzes und der Kinderrechtskonvention darin, mit dem religiösen Erziehungsrecht der Eltern zu-

11 BVerfGK 8, 151 (153); BVerfGE 93, 1 (17).

12 Vgl. *Schmahl, S.*, Kinderrechtskonvention. Kommentar, 2. Aufl. Baden-Baden 2013, Art. 14 Rn. 7.

13 Vgl. *Committee on the Rights of the Child*, Compilation of Guidelines on the Form and Content of Reports to be Submitted by States Parties to the International Human Rights Treaties (2006), UN Doc. HRI/GEN/2/Rev.3, S. 71.

14 Vgl. *Langlaude, S.*, Children and Religion under Art. 14 UNCRC: A Critical Analysis, International Journal on Children's Rights 16 (1008), S. 475–501 (480).

gleich eine Vielfalt an Erziehungszielen und –methoden zu respektieren. Einschränkungen durch das Recht und staatliche Institutionen sind in beiden Konzeptionen nur in Ausnahmefällen zulässig. Rechtliche Konflikte um die religiöse Erziehung können im Wesentlichen vier Ursachen haben:

- (1) Das Kind selbst kann sich mit seinen Eltern über religiöse Fragen streiten. Es macht dann sein eigenes religiöses Selbstbestimmungsrecht gegen das Erziehungsrecht der Eltern geltend.
- (2) Eltern können untereinander über die religiöse Erziehung uneinig sein. Dann stehen sich nicht nur die Erziehungsrechte der Eltern gegenüber, sondern auch die durch den Konflikt betroffenen Belange des Kindes.
- (3) Eltern können durch religiöse Praktiken das Wohl des Kindes gefährden. Das religiöse Erziehungsrecht steht dann im Konflikt mit nichtreligiösen Belangen des Kindes, etwa seiner körperlichen Unversehrtheit.
- (4) Eltern und/oder Kinder können sich mit der Schule über die Akzeptanz ihrer religiösen Grundsätze streiten. In diesem Fall ist mit der Schule ein staatlicher Akteur mit einem eigenen Erziehungsauftrag involviert. Dieser Erziehungsauftrag der Schule muss abgewogen werden mit den Rechten des Kindes und dem religiösen Erziehungsrecht der Eltern.

2 Konflikte um die religiöse Selbstbestimmung des Kindes

Streiten sich Eltern und ihre Kinder über religiöse Fragen, so muss zwischen zwei Konstellationen unterschieden werden: Ist das Kind noch nicht religionsmündig, entscheiden im Zweifel die Eltern aufgrund ihrer Gesamtverantwortung für die Belange des Kindes. Sie können bestimmen, ob ihr Kind in den Gottesdienst geht, Fastenzeiten einhält, einen konfessionellen Kindergarten oder eine konfessionelle Schule besucht. Gehören sie (als Beispiel) dem christlichen Glauben an, dürfen sie ihrem Kind verbieten, mit seiner muslimischen Freundin in die Koranschule zu gehen oder seinen jüdischen Freund in die Synagoge zu begleiten. Die Grenze ihres Erziehungsrechts liegt nach dem oben Gesagten dort, wo das Kind Schaden zu nehmen droht (siehe dazu noch unten 4).

Anders ist die Rechtslage, wenn das Kind religionsmündig ist. Möchten Eltern verhindern, dass Kinder sich von ihrer Herkunftsreligion abwenden, so bleiben ihnen wenig Möglichkeiten, ihr Anliegen durchzusetzen. Insbesondere für Angehörige strenggläubiger Religionsgemeinschaften wie der Zeugen Jehovas, evangelikaler Gemeinden oder für Anhänger eines traditionell geprägten Islam kann es ein ernsthaftes Problem sein, wenn sich ihre Kinder von dem familiären Glauben abwenden. Die Ablehnung der Herkunftsreligion geht bei diesen Kindern häufig mit der Hinwendung zu einem Lebenswandel einher, den die Glaubensgemeinschaft als sündig bewertet und für den aus ihrer Sicht erhebliche Qualen im Jenseits drohen. Die Familie gerät nicht selten auch vonseiten der anderen Mitglieder der Glaubensgemeinschaft unter erheblichen Druck, so dass für Eltern wie Kinder in Frage steht, ob sie noch zusammenleben oder überhaupt Kontakt haben können. Rechtlich jedoch sind Jugendliche ab dem Alter von 14 Jahren frei, ihr Be-

kenntnis zu wechseln oder bekenntnisfrei zu leben (§ 5 RKEG). Das religiöse Erziehungsrecht der Eltern endet hier.¹⁵

Was aber geschieht, wenn religionsmündige Jugendliche sich einem Bekenntnis zuwenden, das ihnen erkennbar schadet? Müssen Eltern es respektieren, wenn sich ihre Kinder einer Sekte anschließen, die ihnen psychedelische Substanzen zum Zwecke der Bewusstseinerweiterung verabreicht? Oder um ein aktuell breit diskutiertes Phänomen zu nennen: Müssen Eltern tatenlos zusehen, wenn ihre 16-jährige Tochter unter dem Einfluss eines salafistischen Predigers einen Ganzkörperschleier anlegt und verkündet, nach Syrien in den Dschihad ziehen zu wollen? In diesen Fällen kommt man in schwierige Abwägungsfragen zwischen der Religionsfreiheit des Kindes, die sich in der Religionsmündigkeit rechtlich manifestiert, und der fortbestehenden elterlichen Verantwortung. Auch wenn ein Kind sich mündig zu einer bestimmten Religion bekannt hat, bleiben seine Eltern für andere Aspekte seines Lebens verantwortlich, insbesondere für seine Gesundheit und Sicherheit. Anders gesagt: Die religiöse Entscheidung entbindet die Eltern nicht von ihrem Sorgerecht, das unter anderem das Recht der Gesundheitsfürsorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfasst (§ 1631 BGB). Begibt sich das Kind in ernsthafte Gefahr für Leib oder Leben oder trifft es Entscheidungen, die weitreichende Folgen für seine Zukunft nach sich ziehen, so kann die religiöse Begründung das elterliche Sorgerecht nicht vollständig aushebeln.¹⁶ Wird eine religionsmündige Jugendliche Mitglied einer religiösen Vereinigung, die aus spirituellen Gründen bewusstseinerweiternde Drogen konsumiert, dürfen ihre Eltern ihr daher verbieten, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen. Möchte eine 16-Jährige in ein Bürgerkriegsgebiet ausreisen, können ihre Eltern ihr Aufenthaltsbestimmungsrecht geltend machen und ihr die Reise untersagen. Nicht eingreifen dürfen Eltern hingegen in die Entscheidung, sich zum Islam zu bekennen oder einen Ganzkörperschleier zu tragen. Diese Handlungen sind Ausdruck einer mündigen Wahl eines religiösen Bekenntnisses und als solche bei Jugendlichen über 14 Jahren zu respektieren. Geht es um den Besuch religiöser Orte wie Kirchen, Moscheen oder Gemeindezentren, müssen Eltern dies so lange akzeptieren, wie die Jugendliche nicht gerade dadurch in ihrem Wohl gefährdet wird, etwa weil dort zu Hass und Gewalt aufgerufen oder extreme Unterordnung unter die religiösen Autoritäten gepredigt wird.¹⁷

3 Streitigkeiten zwischen den Eltern über die religiöse Erziehung

Nicht alle Konflikte über die religiöse Erziehung bestehen zwischen Eltern und Kindern. Häufig sind es die Eltern untereinander, die sich über religiöse Erziehungsfragen nicht einigen können. Eltern können sich ganz grundsätzlich darin uneinig sein, ob ihre Kinder religiös erzogen werden sollen bzw. welches religiöse Bekenntnis die Erziehung prägen soll. Auch wenn beide Eltern derselben Glaubensgemeinschaft angehören, kann es zum Streit darüber kommen, wie der Glaube in der Familie gelebt werden soll: Ist es wichtig, jeden Sonntag gemeinsam in die Kirche zu gehen oder darf dies jedes Familienmitglied für sich selbst entscheiden? Soll die muslimische Tochter ein Kopftuch tragen oder nicht? Müssen Kinder religiöse Fastenzeiten wie Erwachsene einhalten?

15 Anders noch LG Lübeck SchIHA 1964, 170; vgl. hierzu *Vellmer, A.*, Religiöse Kindererziehung und religiös begründete Konflikte in der Familie, Frankfurt am Main 2010, S. 132 ff.

16 Vgl. *Vellmer* (Anm. 15), S. 239 f.; *Coester, M.*, in: J. v. Staudingers Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2015, § 1666 BGB Rn. 127; *Olzen*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. München 2012, § 1666 BGB Rn. 108.

17 Vgl. *Coester* (Anm. 16), § 1666 BGB Rn. 127: Recht zum Einschreiten bei Bekenntnis zu „Religionen oder Sekten, die die Persönlichkeitsentfaltung der Kinder schon konzeptionell erheblich beeinträchtigen“; siehe auch *Salgo, L.*, in: J. v. Staudingers Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2015, § 5 RKEG Rn. 5.

Für Streitigkeiten zwischen Eltern hält das Familienrecht Regelungen bereit, die ähnlich wie im Eltern-Kind-Verhältnis einen Vorrang privater Konfliktregelungen vorsehen: Nach § 1628 BGB sind Eltern angehalten, sich in Fragen der Kindererziehung zu einigen.¹⁸ Ist eine Einigung im Einzelfall nicht möglich, kann das Familiengericht als Schlichter angerufen werden. Es wird dann zunächst prüfen, ob der Konflikt das Kind so weit beeinträchtigt, dass von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen werden kann – in diesem Fall muss es Entscheidungen zum Schutz des Kindes treffen. Liegt eine Kindeswohlgefährdung nicht vor, kann das Gericht das Sorgerecht für die betreffende Angelegenheiten dem Elternteil übertragen, der am besten geeignet erscheint, eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu treffen.

3.1 Aufnahme in die Religionsgemeinschaft: Taufe und Kommunion

Betrachtet man die Rechtsprechung der vergangenen Jahre, fällt vor allem eine Fallkonstellation auf: der Streit zwischen einem christlichen und einem muslimischen Elternteil darüber, ob das Kind getauft werden oder zur Kommunion gehen soll.¹⁹ In den hierzu veröffentlichten Entscheidungen geht es meist um Kinder, die bei ihren katholischen Müttern leben und aktiv in das Gemeindeleben integriert sind. Die Mütter wünschen sich für diese Kinder die Taufe und die Kommunion, während die muslimischen Väter dies ablehnen. Teilweise beantragen die Mütter vor Gericht die Übertragung der Entscheidungskompetenz nur für diese Frage (§ 1628 BGB), teilweise nehmen sie den Konflikt zum Anlass, die gesamte Alleinsorge für das Kind einzufordern (§ 1671 Abs. 1 BGB). In allen veröffentlichten Fällen tolerieren die betroffenen Väter die christliche Erziehung des Kindes, möchten aber die förmliche Religionszugehörigkeit offen halten, bis das Kind religionsmündig wird. In Rechtsprechung und Fachdiskussion wird dieser Konflikt unterschiedlich gelöst: Einerseits wird die Auffassung vertreten, ein Kind erleide keinen Nachteil, wenn es bis zur Religionsmündigkeit in das kirchliche Leben integriert wird, ohne getauft zu sein.²⁰ Die Gegenposition verweist auf die religiöse Bedeutung der Taufe für das christliche Heilsversprechen. Man werde diesem Sakrament nicht gerecht, wenn man nur auf äußere Nachteile des Kindes im Gemeindeleben schaue.²¹ Des Weiteren wird die religiöse Prägung des Kindes als grundlegende Erziehungsaufgabe hervorgehoben. Aus dieser Perspektive sei eine möglichst frühe Festlegung der Religionszugehörigkeit wichtig.²² Damit wird die Bedeutung einer kontinuierlichen und in sich stimmigen Erziehung betont. Aus dem Umstand, dass die Kinder in allen Fällen bei dem christlichen Elternteil leben und am christlichen Gemeindeleben teilnehmen, folgt nach dieser Lesart auch die überwiegende Kompetenz dieses Elternteils, über die Religionszugehörigkeit abschließend zu entscheiden.²³ Hiergegen wird wiederum vorgebracht, gerade in einer Familie, deren El-

18 Für religiöse Angelegenheiten verweist § 2 RKEG auf diese Vorschrift, so dass auch Konflikte über die religiöse Erziehung nach ihren Maßstäben zu entscheiden sind.

19 Zu verbreiteten Konfliktfeldern in der Vergangenheit siehe *Vellmer* (Anm. 15), S. 241 ff.

20 OLG Schleswig FamRZ 2003, 1948. In der Entscheidung ging es um die Übertragung des gesamten Sorgerechts gem. § 1671 Abs. 1 BGB, die im Ergebnis abgelehnt wurde. Ähnlich BGH FamRZ 2005, 1167.

21 Vgl. *Ewers, F.-G.*, Anmerkung zu OLG Schleswig v. 08.05.2003, FamRZ 2004, 394 f.; *Luthin, H.*, Anmerkung zu BGH v. 11. 05.2005, FamRZ 2005, 1168.

22 OLG Bamberg, 14.01.2004, Az. 2 UF 214/03, zit. n. der Revisionsentscheidung BGH FamRZ 2005, 1167.

23 AG Oberhausen, 07.09.2009, Az. 45 F 160/09 (abgeändert durch OLG Düsseldorf FamRZ 2010, 1256); siehe auch OLG Oldenburg FamRZ 2010, 1256. In dieser Entscheidung ging es um den Wunsch des muslimischen Vaters, für das bereits getaufte Kind den Kirchenaustritt zu erklären. Sein Antrag auf Übertragung des Sorgerechts für diese Frage gem. § 1628 BGB blieb erfolglos. Das Gericht begründete seine Auffassung mit dem Grundsatz der Kontinuität. Grundlegend zu diesem Argument *Streitwieser, H.*, Sorgerechtsregelung bei Uneinigkeit über religiöse Erziehung des Kindes, *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 2006, S. 141–146.

tern „aus verschiedenen Kulturkreisen“²⁴ stammen, sei es besser, die Religionszugehörigkeit des Kindes zunächst offen zu halten.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass sich die Eltern gleichberechtigt als Träger der Religionsfreiheit und eines je eigenen religiösen Erziehungsrechts gegenüber stehen – dies folgt aus der Gleichberechtigung der Eltern in Fragen der Kindererziehung, die sich aus Art. 3 Abs. 1, 2 S. 1 und 3 GG ergibt. Die Rechte der Eltern müssen daher in der Abwägung in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Problematisch erscheint es deswegen, dem Elternteil stillschweigend den Vorrang zu geben, bei dem das Kind bereits lebt und durch den es religiös geprägt wird. Das ohnehin bereits bestehende Übergewicht dieses Elternteils wird noch verstärkt, wenn das Kind auch formal in die Religionsgemeinschaft aufgenommen wird. Am Maßstab der Gleichberechtigung beider Elternteile gemessen, sollte die Entscheidung folglich offen bleiben. Dafür spricht auch, dass der Staat in weltanschaulichen Fragen neutral zu agieren hat. Ein Gericht hat nicht darüber zu entscheiden, ob die eine oder die andere Religion besser für das Kind ist. Entscheidungen, die das ungetaufte Leben in die Nähe einer Kindeswohlgefährdung rücken,²⁵ und Urteilsanmerkungen, in denen der „Clash of Civilizations“ einer freiheitlich-christlichen und einer fundamentalistisch-islamischen Lebensweise heraufbeschworen wird,²⁶ postulieren implizit eine Pflicht des Gerichts, den christlichen Glauben gegenüber dem muslimischen zu bevorzugen, weil dies für das Kind besser sei. Sie übersehen, dass es in beiden Religionen liberale und fundamentalistische Strömungen gibt. Solange in den konkreten Verfahren keiner der Elternteile durch eine fundamentalistische, der liberalen Gesellschaft feindliche Gesinnung auffällt, verbietet sich daher eine Argumentation mit den tatsächlichen oder unterstellten Glaubensinhalten des Christentums oder des Islam.

Der Ausgleich zwischen den Interessen der Eltern ist bei der familiengerichtlichen Entscheidung ohnehin nicht der einzige, ja nicht einmal der entscheidende Maßstab. Die Eltern streiten sich im Kern um eine wesentliche Angelegenheit des Kindes, die dessen Grundrecht auf Religionsfreiheit und allgemein die Bedingungen seiner Persönlichkeitsentfaltung berührt. Seine Belange verdienen darum besondere Berücksichtigung. Diese Gewichtung findet sich auch im Familienrecht wieder: Nach § § 1628, 1697a BGB, § 2 Abs. 3 RKEG hat sich das Gericht bei seiner Entscheidung daran zu orientieren, welche Lösung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.²⁷

Was aber ist in religiösen Fragen das Beste für ein Kind? Auf der einen Seite wird mit der *Klarheit der Verhältnisse* argumentiert: Die frühzeitige Festlegung auf eine Religion ermöglicht eine in sich stimmige religiöse Erziehung und erspart dem Kind Unsicherheiten. Des Weiteren klingt in vielen Gerichtsentscheidungen an, es sei für ein Kind besser, wenn seine religiöse Erziehung mit der seines Umfelds übereinstimmt – was hierzulande regelmäßig den christlichen Elternteil

24 OLG Düsseldorf FamRZ 2010, 1256; OLG Hamm FamRZ 2014, 1712.

25 AG Monschau, 30.05.2012, Az. 6 F 59/12.

26 Vgl. Weichardt zu BGH v. 11.05.2005, FamRZ 2005, 1534: „Der Vater wird die Integration des Mischlingskindes [! FW] in seine hiesige Umwelt kaum zu fördern vermögen, da in seiner Lebenswelt eine kritisch-rationale Selbstreflexion nicht vorkommt. Deshalb ist bei extremer Kulturverschiedenheit der Eltern ein gemeinsames Sorgerecht sinnlos.“ In der Entscheidung stritten ein pakistanischer Vater und eine deutsche Mutter um die katholische Taufe des Kindes. Der Vater hatte die christlich-religiöse Erziehung durch die Mutter grundsätzlich akzeptiert und wollte nur die Frage der Taufe dem Kind selbst überlassen. Von fundamentalistischen Erziehungsbemühungen des Vaters ist in den Entscheidungsgründen nichts zu lesen.

27 Zum Entscheidungsmaßstab nach § 2 Abs. 3 RKEG vgl. Salgo (Fn. 17), § 2 RKEG Rn. 10.

gegenüber dem muslimischen stärkt.²⁸ Das Gegenargument lässt sich als Appell an die *Ehrlichkeit im Umgang mit Vielfalt* lesen: Da die Eltern verschiedenen Religionen angehören und beiden ihre Religionszugehörigkeit wichtig ist, muss das Kind ohnehin mit unklaren Verhältnissen leben und zurechtkommen. Die frühe und aus theologischer Sicht irreversible Festlegung gegen den Willen eines Elternteils verschleiert diese Verhältnisse allenfalls, wird aber den Konflikt mutmaßlich nicht aus der Welt schaffen, sondern ihn womöglich noch vertiefen. Gehören Eltern verschiedenen Religionen an und sind sie sich nicht einig, welcher Glaubensgemeinschaft das Kind angehören soll, so gehört dieser Konflikt zur Lebenswirklichkeit des Kindes. Man wird ihm keine größere Sicherheit oder Geborgenheit verschaffen, indem man diesen Umstand wegleugnet oder durch eine einseitige Entscheidung unsichtbar macht. Einen ehrlichen Umgang mit der religiösen Vielfalt und dem ungelösten Konflikt in der Familie zu finden, scheint für das Kind im Zweifel besser als es früh auf eine Lebensweise festzulegen, die nur einer der beiden Elternteile wünscht.²⁹ Der Sozialisation des Kindes und seiner Bindung zu beiden Elternteilen dürfte es zudem eher förderlich sein, wenn es die unterschiedlichen religiösen Überzeugungen seiner Eltern nicht als Schauplatz eines Machtspiels erlebt, bei dem es Gewinner und Verlierer gibt, sondern als gleichwertige Lebensentscheidungen, zwischen denen es eines Tages wird wählen dürfen.

Viel spricht also dafür, die Religionszugehörigkeit des Kindes offen zu lassen, wenn Eltern über sie keine Einigung finden. Jedoch sollte dieser Standpunkt nicht nur, wie es in der neueren Rechtsprechung anklängt, für Eltern aus „verschiedenen Kulturkreisen“ gelten. Ob sich evangelische und katholische, christliche und muslimische, schiitische und sunnitische oder religiöse und atheistische Elternteile über die religiöse Prägung ihres Kindes streiten, macht für die Bewertung dieser Frage keinen Unterschied. Entscheidend sollte vielmehr sein, ob eine Entscheidung für das gegenwärtige Leben des Kindes wichtig ist oder aufgeschoben werden kann, bis es in der Lage ist, selbst darüber zu befinden.

3.2 Fragen der Religionsausübung: Teilnahme am Religionsunterricht

Nicht aufgeschoben werden können viele Fragen der gegenwärtigen Lebensgestaltung – geht das Kind in die evangelische Kirche oder in die katholische, in die Moschee oder in die Synagoge? Fastet es im Ramadan oder bekommt es Weihnachtsgeschenke? Hier müssen sich die Eltern einigen. Gelingt es ihnen nicht, kann auch in diesen Fragen gem. § 2 Abs. 3 RKEG, § 1628 BGB das Familiengericht angerufen werden. Ein Beispiel, das in der jüngeren Vergangenheit vor Gericht verhandelt wurde, ist die Teilnahme am Religionsunterricht: Die konfessionslosen Eltern ließen sich scheiden. Der Vater wünschte, dass die gemeinsamen Kinder nach ihrer Einschulung am Religionsunterricht teilnahmen, die Mutter lehnte dies ab. Das zuständige Amtsgericht übertrug das Sorgerecht in dieser Angelegenheit auf den Vater. Zur Begründung führte es an, der Ausschluss vom Religionsunterricht sei eine Kindeswohlgefährdung: Die Kinder würden ausgegrenzt und ihre Integration in den Schulverband erschwert.³⁰ Diese Begründung ist weder aus rechtlicher noch aus pädagogischer Perspektive haltbar und wurde in der Beschwerdeinstanz zu Recht korrigiert.³¹ Eine Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 1666 Abs. 1 BGB ist dann zu bejahen, wenn ein manifester Scha-

28 Vgl. OLG Frankfurt FamRZ 1999, 182; OLG Oldenburg FamRZ 2010, 1256; AG Oberhausen, 07.09.2009, Az. 45 F 160/09; AG Monschau, 30.05.2012, Az. 6 F 59/12; ähnlich im Konflikt zwischen evangelischen Herkunfts- und katholischen Pflegeeltern OLG Koblenz FamRZ 2014, 1122.

29 Vgl. BGH FamRZ 2005, 1167.

30 AG Monschau, FamRZ 2012, 1883.

31 Vgl. OLG Köln FamFR 2013, 257.

den für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes bereits eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist.³² Der schlichte und in der pluralistischen Gesellschaft alltägliche Umstand, „anders“ zu sein als die Mitschüler und nach anderen Grundsätzen erzogen zu werden, lässt eine Schädigung des Kindeswohls regelmäßig nicht erwarten. Soziale Anpassung und Unauffälligkeit sind keine notwendigen Bedingungen für ein gedeihliches Aufwachsen.

Doch auch wenn das scharfe Schwert der Kindeswohlgefährdung hier fehl am Platze ist, finden sich beachtliche Gründe, in diesem Konflikt dem Elternteil die Entscheidung zu überlassen, der dem Kind die Teilnahme am Religionsunterricht ermöglichen möchte. Ihm wird es im Regelfall darum gehen, dem Kind ein Wissen über Religionen oder eine bestimmte Religion zu eröffnen. Damit ist für die zukünftige religiöse Bindung des Kindes noch nichts entschieden; vielmehr wird die Basis erweitert, aufgrund derer das Kind später entscheiden kann, ob es sich einer Glaubensgemeinschaft anschließt oder nicht. Seine Selbstbestimmungsfähigkeit in religiösen und weltanschaulichen Angelegenheiten wird damit nicht eingeschränkt, sondern gefördert.³³

3.3 Die Bedeutung des Kindeswillens: eine rechtsdogmatische Leerstelle

Vor dem Hintergrund der Beteiligungsvorschrift des Art. 12 Abs. 1 KRK muss es verwundern, dass in der Rechtsprechung zu religiösen Elternkonflikten die Meinung des Kindes kaum eine Rolle spielt. In einem Verfahren aus dem Jahr 2010, in dem die Taufe eines siebenjährigen Jungen im Streit stand, erklärte das Oberlandesgericht Düsseldorf gar, die Frage der Taufe und Kommunion sei für das Kind ohne Bedeutung, zumal es erst im Alter von 14 Jahren selbst entscheidungsberechtigt sei.³⁴ Die Altersgrenze der Religionsmündigkeit mit 14 Jahren markiert nach diesem Verständnis nicht nur das Alter, ab dem das Kind religiöse Fragen allein entscheiden darf, sondern zugleich die Schwelle, ab der seine Sicht der Dinge rechtlich überhaupt erst berücksichtigungswürdig ist. Dem korrespondieren Auffassungen im verfassungsrechtlichen Schrifttum, die in den Altersgrenzen des § 5 RKEG eine gesetzliche Regelung der „Grundrechtsmündigkeit“ für die Ausübung der Religionsfreiheit sehen.³⁵

Mit diesen Einschätzungen wird schon insofern gegen geltendes Recht verstoßen, als § 2 Abs. 3 S. 5 RKEG die Anhörung des Kindes bei religiösen Erziehungskonflikten ab dem Alter von zehn Jahren ausnahmslos vorsieht.³⁶ Doch auch für jüngere Kinder werden die grund- und menschenrechtlich garantierten Beteiligungsrechte auf einer grundlegenden Ebene verkannt, wenn man eine Beteiligung kategorisch ausschließt: Nach Art. 12 Abs. 1 KRK ist die Meinung eines Kindes alters- und reifeangemessen zu berücksichtigen, sobald das Kind in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden. Das im Grundgesetz geregelte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) verlangt ebenfalls, den Willen des Kindes alters- und reifeangemessen zu berücksichtigen.³⁷ Dabei ist scharf zwischen dezisiven und konsultativen Formen der Berück-

32 St. Rspr. d. BVerfG, vgl. BVerfG ZKJ 2012, 186 (187).

33 So auch das zweitinstanzliche Urteil des OLG Köln (FamFR 2013, 257) in dem hier geschilderten Fall.

34 OLG Düsseldorf FamRZ 2010, 1256.

35 Vgl. *Herzog*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Art. 4 Rn. 42. Auch *Germann* (in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 26. Ed. 2015, Art. 4 GG Rn. 27) spricht von einer Grundrechtsmündigkeit im Sinne einer „schutzwürdigen Glaubensentscheidung“, die Einsichtsfähigkeit voraussetzt, ohne allerdings die Bedingungen zu nennen, unter denen Einsichtsfähigkeit in religiösen Fragen anzunehmen ist.

36 *Salgo* (Fn. 17), § 2 RKEG Rn. 12.

37 BVerfG, 18.5.2009 – 1 BvL 142/09, Ziff. 19; von *Coelln* (Anm. 6), Art. 6 GG Rn. 70; *Wapler* (Anm. 5), S. 530 ff.; *Rossa* (Anm. 8), S. 121.

sichtigung zu unterscheiden (s. o. 1.2.2): Eine Teilmündigkeitsregelung wie die der Religionsmündigkeit verleiht dem Kindeswillen dezisive Kraft im Sinne eines Alleinentscheidungsrechts auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten. Sie geht mit der gesetzlichen Vermutung einher, dass Kinder im Hinblick auf die Religionsfreiheit mit 14 Jahren hinreichend einsichtsfähig sind, um eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Das allgemeine Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung hingegen bezieht sich auf eine konsultative Einbeziehung des Kindeswillens, bei der die Entscheidungshoheit bei den Sorgeberechtigten oder den zuständigen Behörden oder Gerichten verbleibt. Die konsultative Berücksichtigung erfordert lediglich die Fähigkeit, eine Meinung zu bilden, zu haben und zu äußern, stellt jedoch keine weitergehenden Anforderungen an ihre Rationalität oder Widerspruchsfreiheit.³⁸

Verfahrensrechtlich verlangt das in diesem Sinne weit verstandene Recht des Kindes auf Beteiligung und Berücksichtigung von dem Familiengericht, Kinder schon weit vor der Religionsmündigkeit anzuhören (vgl. § 159 FamFG). Zur Ermittlung ihres Willens kann ihnen ein Verfahrensbeistand zu Seite gestellt werden (§ 158 FamFG). Ihre Meinung ist sodann in die Abwägung des Gerichts einzubeziehen. Das Gericht muss ihr nicht folgen – kommt es etwa zu dem Ergebnis, dass das Kind nicht seine eigene Meinung, sondern die eines seiner Elternteile wiedergibt, dass es die Bedeutung seiner Äußerung nicht überblickt oder wichtige Gesichtspunkte außer Acht lässt, darf es eine Entscheidung auch gegen die Auffassung des Kindes treffen.³⁹

Gegen diese weit verstandene Anhörungspflicht steht auch nicht § 2 Abs. 3 S. 5 RKEG, der eine Kindesanhörung erst ab dem Alter von zehn Jahren vorsieht. Diese Vorschrift ordnet die Anhörung ab dieser Altersschwelle lediglich verbindlich an, während nach § 159 FamFG unter Umständen darauf verzichtet werden könnte. Sie schließt eine Beteiligung des Kindes nach den allgemeinen Vorschriften jedoch nicht aus.⁴⁰

Gar nicht anhören müsste man ein Kind unter zehn Jahren nur, wenn seine Bedürfnisse, seine Neigung und sein Wille für die konkrete Entscheidung ohne Bedeutung wären (§ 159 Abs. 2 FamFG). Geht es wie in dem oben geschilderten Fall nicht um die Säuglingstaufe, sondern um Taufe und Kommunion im Grundschulalter, lässt sich deren Bedeutungslosigkeit nicht ernsthaft begründen. Taufe und Kommunion sind Ereignisse im Leben eines Kindes, die in einen Gottesdienst eingebettet sind und im Kreise der Familie gefeiert werden. Der Erstkommunion geht ein kirchlicher Unterricht voran, in dem die religiöse Bedeutung der Feierlichkeiten erklärt wird. Eine Veranstaltung, bei der das Kind derart im Mittelpunkt steht wie bei der feierlichen Aufnahme in eine Religionsgemeinschaft kann man schwerlich als bedeutungslos für dessen Leben bewerten.⁴¹ Im Alter von sechs bis sieben Jahren kann ein Kind zudem eine eigene Haltung dazu entwickeln, auch wenn sie nicht von einem in sich geschlossenen religiösen Weltbild getragen sein mag. Ob das Kind selbst getauft zu werden wünscht und wie es diesen Wunsch begründet, sollte für ein Gericht daher ein ebenso bedeutsamer Umstand sein wie der umgekehrte Fall, dass das Kind um

38 Vgl. die Allgemeinen Bemerkungen des UN-Kinderrechtskomitees General Comment Nr. 12, CRC/C/GC/12, 2009, § 20; *Schmahl* (Anm. 12), Art. 12 KRK Rn. 8.

39 Vgl. zu einem solchen Fall die Entscheidung OLG Köln FamFR 2013, 257. In dem Verfahren stritten die Eltern darüber, ob ihre sechsjährigen Zwillinge am Religionsunterricht teilnehmen sollten. Die Kinder gaben an, nicht am Religionsunterricht teilnehmen zu wollen und begründeten dies mit dem Satz: „Weil wir das nicht wollen.“ Das OLG berücksichtigte diese Aussage mit guten Gründen nicht, weil die ablehnende Haltung der Kinder offenkundig nicht auf eigener Reflexion beruhte, sondern auf den Einfluss ihrer Mutter zurückging, bei der sie überwiegend lebten.

40 Vgl. *Salgo* (Anm. 17), § 2 RKEG Rn. 12.

41 Vgl. *Salgo* (Anm. 17), § 2 RKEG Rn. 3; allgemein zur Bedeutung von Religion im Leben von Kindern *Langlaude* (Anm. 14), S. 478.

keinen Preis getauft werden oder die Kommunion empfangen möchte. In religiösen Angelegenheiten, die das Alltagsleben des Kindes unmittelbar betreffen, kann daher im Regelfall nicht auf die Anhörung des Kindes verzichtet werden.

4 Gefährdung des Kindeswohls durch religiös begründetes Verhalten

In den bisher geschilderten Fällen des Elternkonflikts um die religiöse Erziehung ging es um Situationen, in denen die Vorstellungen beider Eltern grundsätzlich mit dem Kindeswohl vereinbar waren. Ein Kind kann getauft oder ungetauft ein gutes Leben führen, und weder die Teilnahme noch die Nichtteilnahme am Religionsunterricht fügen ihm ernsthaften Schaden zu (s. o.). Religiöse Praktiken der Eltern können jedoch auch Auswirkungen auf das Kind haben, die schädlich sind oder deren Schädlichkeit zumindest als Verdacht im Raum steht. Hier stellt sich dann die Frage, ob das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG Interventionen zum Schutz des Kindes erforderlich macht. Kommen derartige Fälle vor staatliche Gerichte, ist der Entscheidungsmaßstab § 1666 Abs. 1 BGB. Es ist also zu prüfen, ob das Wohl des Kindes gefährdet ist.

4.1 Verweigerung lebenserhaltender Maßnahmen

Ein besonders dramatisches Beispiel für den Konflikt religiöser Überzeugungen mit Belangen des Kindes schildert der britische Autor *Ian McEwan* in seinem Roman *A Children Act* (dt. „Kindeswohl“): Die Eltern eines 17-jährigen Jungen verweigern aus religiösen Gründen eine lebensrettende Blutspende. Die Protagonistin des Romans, die fallzuständige Richterin, ordnet nach langer und schwieriger Abwägung an, die Bluttransfusion gegen den Willen der Eltern und auch gegen den Widerstand des Jungen durchzuführen. Sie begründet ihre Entscheidung unter anderem damit, der Junge müsse „vor seiner Religion und vor sich selbst geschützt werden.“⁴² Der Roman ist tatsächlichen Fällen nachgebildet, die auch in Deutschland immer wieder vorkommen, in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft jedoch nicht (mehr) ernsthaft streitig sind. Seit einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm aus dem Jahr 1967 wird im Grundsatz nicht bezweifelt, dass das Leben des Kindes Vorrang vor den religiösen Überzeugungen der Eltern hat. Die Bluttransfusion wird daher in aller Regel durchgeführt, sofern keine für die Eltern akzeptable alternative Behandlung möglich ist.⁴³ Das Familiengericht kann auf der Grundlage des § 1666 Abs. 1 BGB die Einwilligung der Eltern in die lebensrettende Maßnahme durch seine eigene Entscheidung ersetzen oder aber das elterliche Sorgerecht für den Bereich der Gesundheitsfürsorge entziehen und auf einen Pfleger übertragen. Dieser willigt dann anstelle der Eltern in die medizinische Behandlung ein.

42 *McEwan, I.*, Kindeswohl, Zürich 2015, S. 131.

43 OLG Hamm FamRZ 1968, 221; siehe auch OLG Celle NJW 1995, 792. Zur Prüfung, ob eine mit den religiösen Geboten vereinbare alternative Behandlung möglich ist, vgl. einerseits *Bender, A.*, Zeugen Jehovas und Bluttransfusionen. Eine zivilrechtliche Betrachtung, *Medizinrecht* 1999, 260–267, und andererseits *Hessler, G./Glockentin, G.*, Kein genereller Missbrauch des Sorgerechts bei verweigerter Einwilligung in die Blutspende, *Medizinrecht* 2000, 419–422.

4.2 Die Beschneidung männlicher Kinder aus religiösen Gründen

Kontroverser diskutiert wird seit einigen Jahren die Beschneidung männlicher Kinder aus religiösen Gründen. Anlass für eine breitere gesellschaftliche Debatte dieses Problems war eine Entscheidung des Landgerichts Köln, wonach in der medizinisch nicht indizierten Beschneidung eines männlichen Kindes eine Körperverletzung (§ 223 StGB) zu sehen sei.⁴⁴ Die Einwilligung der Eltern könne das strafrechtliche Unrecht nicht beseitigen, da die Eltern das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Die Entscheidung fand scharfe Kritik aus den Reihen muslimischer und jüdischer Glaubensgemeinschaften, für die das Beschneidungsritual die Aufnahme des Jungen in die Gemeinde symbolisiert. Mittlerweile hat der Gesetzgeber eine Regelung in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen, die Eltern eine religiöse Beschneidung ihres Kindes unter bestimmten Umständen erlaubt (§ 1631d BGB).

4.2.1 Die gesetzliche Regelung in § 1631d BGB

Nach der gesetzlichen Regelung dürfen Eltern in die Beschneidung ihres männlichen Kindes einwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird und das Kindeswohl nicht gefährdet. Das Gesetz geht folglich davon aus, dass nicht jede Beschneidung zugleich eine Kindeswohlgefährdung darstellt, sondern besondere Umstände des Einzelfalls hinzukommen müssen. Diese gesetzliche Wertung wird mit verschiedenen Argumenten kritisiert:⁴⁵ Zum einen wird auf die gegenwärtigen Schmerzen verwiesen, die dem Kind durch den Eingriff zugefügt werden. In der Tat kann das Wohl des Kindes gefährdet sein, wenn man ihm zwar nur kurzfristige, aber sehr starke Schmerzen zufügt. Ohne eine fachgerechte Betäubung ist die Beschneidung von Säuglingen und Kleinkindern daher nicht zu rechtfertigen.⁴⁶ Sehr viel umstrittener ist, welche körperlichen und psychischen Folgen die Beschneidung längerfristig für die Gesundheit und das künftige Sexualleben der betroffenen Jungen hat. Hier gehen die Auffassungen im rechtlichen wie medizinischen Schrifttum weit auseinander. Jedenfalls ist ein irreversibler Eingriff an einem sensiblen Organ wie dem männlichen Genital nicht als bedeutungslos zu werten. Gleichzeitig fehlen bislang valide Nachweise für die Annahme, die Beschneidung sei ein derart tiefgreifender und traumatisierender Eingriff, dass er unter keinen Umständen mit den Rechten des Kindes vereinbar sei.⁴⁷ In dieser Situation muss die gesetzliche Regelung des § 1631d BGB als ein Kompromiss verstanden werden, der die unsichere Wissensbasis und den Respekt vor religiösen Traditionen und Überzeugungen miteinander zu vereinbaren sucht.⁴⁸ Sie kann jedoch nur eine Momentaufnahme sein, die im Hinblick auf sich verändernde religiöse Praktiken, soziale Verhältnisse und medizinische wie psychologische Erkenntnisse laufend überprüft werden sollte.

44 LG Köln FamRZ 2012, 1421.

45 Vgl. Czerner, F., Staatlich legalisierte Kindeswohlgefährdung durch Zulassung ritueller Beschneidung zugunsten elterlicher Glaubensfreiheit? (Teil 1). Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2012, S. 374–384; Stehr, M./Putzke, H./Dietz, H.-G., Zirkumzision bei nicht einwilligungsfähigen Jungen, Deutsches Ärzteblatt 2008, S. A 1778–1780.

46 Vgl. Stellungnahme der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendärzte 2012, http://dakj.de/media/stellungnahmen/ethische-fragen/2012_Stellungnahme_Beschneidung.pdf.

47 Vgl. Fateh-Moghadam, B., Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidung von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht, Rechtswissenschaft 2010, S. 134 f.; Lack, K., Rechtliche Überlegungen zur religiös motivierten Beschneidung von Jungen im Kindesalter, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2012, S. 341.

48 Siehe zu dieser Abwägung ausf. Wapler (Anm. 5), S. 539 ff.

4.2.2 Die Beteiligung des Kindes

In einer Hinsicht allerdings ist die gesetzliche Regelung schon aus heutiger Perspektive defizitär: Sie lässt unerwähnt, unter welchen Umständen und in welcher Weise die Meinung des Kindes zu berücksichtigen ist. Beschneidungszeremonien finden nicht nur im Säuglingsalter statt. Wie ist es rechtlich zu bewerten, wenn der betroffene sechs-, acht- oder zwölfjährige Junge den Eingriff ablehnt? Noch im Jahr 2007 entschied das Oberlandesgericht Frankfurt, ein zwölfjähriger Junge sei nicht einwilligungsfähig und seine Meinung zu der geplanten Beschneidung folglich ohne Belang.⁴⁹ Der Junge hatte nach der Erkenntnis des Gerichts dem Eingriff auf Druck des Vaters „notgedrungen“ zugestimmt. Die Einwilligung des Vaters wurde als wirksam bewertet. Richtigerweise hätte das Gericht in dieser Situation weder die Einwilligung des Vaters noch die des Jungen akzeptieren dürfen. Der Junge gab mit seiner „notgedrungenen“ Zustimmung ersichtlich keine frei gebildete Meinung wieder. Ein zwölfjähriger Junge dürfte im Regelfall in der Lage sein, sowohl die religiöse Bedeutung der Beschneidung als auch ihre körperlichen Folgen zu überblicken und für sich zu gewichten. Seine Meinung hätte daher im Verfahren sorgfältiger ermittelt und in der Abwägung erheblich mehr Gewicht erhalten müssen. In diesem Sinne hat das Oberlandesgericht Hamm im Jahr 2013 die Beschneidung eines sechsjährigen Jungen als Kindeswohlgefährdung bewertet, weil das Kind nicht beteiligt worden war.⁵⁰ Damit hat das Gericht klargestellt, dass die elterliche Einwilligung in die Beschneidung den Voraussetzungen des § 1631d BGB nur dann genügt, wenn die Meinung des Kindes angemessen berücksichtigt wurde. Dies gilt auch für Jungen, die noch nicht religionsmündig sind, wohl aber Bedeutung und Tragweite des Eingriffs verstehen können. Angesichts des Umstands, dass die Beschneidung nicht rückgängig gemacht werden kann und somit das gesamte weitere Leben des Kindes prägen wird, kann es im Regelfall nicht zulässig sein, sie gegen den Willen eines hinreichend verständigen Kindes durchzusetzen. Ihm bleibt dann die Möglichkeit erhalten, sich im religionsmündigen Alter selbst für oder gegen den Eingriff zu entscheiden.

4.3 Gewalt und psychischer Druck als religiös begründete Erziehungsmittel

Auch außerhalb des Bereichs medizinischer Entscheidungen können religiös begründete Erziehungsvorstellungen und -praktiken innerhalb einer Glaubensgemeinschaft kindeswohlgefährdende Wirkungen haben. Im Interesse der betroffenen Kinder können auch hier religiöse Begründungen die allgemeinen Maßstäbe des § 1666 Abs. 1 BGB nicht außer Kraft setzen: Die Freiheit der religiösen Erziehung endet dort, wo fundamentale Rechtspositionen des Kindes verletzt werden. Zu den nicht akzeptablen Erziehungsmethoden gehören körperliche Gewalt wie Schläge mit der Rute,⁵¹ stundenlanges Einsperren, psychische Gewalt und allgemein eine ausschließlich auf Gehorsam und Unterordnung ausgerichtete Erziehung, die keinen Raum für eine Entwicklung zu einem selbstbestimmten Individuum lässt.⁵² So wurden im Jahr 2013 einer Gruppe von etwa 40 Eltern der in Bayern ansässigen bibeltreuen christlichen Gemeinschaft „Zwölf Stämme“ die Sor-

49 OLG Frankfurt NJW 2007, 3580.

50 OLG Hamm JAmt 2013, 596; siehe dazu *Rogalla, V.*, Elterliche Einwilligung in eine medizinisch nicht indizierte Beschneidung des selbst noch nicht einwilligungsfähigen Kindes gem. § 1631d BGB, Familie und Familienverfahrensrecht 2013, S. 483 f., und grundlegend *Fateh-Moghadam* (Anm. 47), S. 127.

51 Gewalt als Erziehungsmittel wird vor allem in evangelikalen Gemeinschaften mit Bibelziten gerechtfertigt (z. B. Sprüche 13, 24: „Wer seine Rute schont, der hasst seinen Sohn; wer ihn aber lieb hat, der züchtigt ihn beizeiten.“), vgl. den Sachverhalt in OLG Nürnberg, FamRZ 2015, 1908.

52 AG Tempelhof-Kreuzberg FamRZ 2009, 987; OLG Köln FamRZ 1996, 1027.

gerechte für ihre Kinder entzogen, weil es einen begründeten Verdacht auf systematische körperliche und psychische Misshandlungen gab. In einem dieser Fälle hat das Oberlandesgericht Nürnberg diesen Verdacht inzwischen bestätigt.⁵³ Auch religiöse Praktiken als solche können das Wohl der betroffenen Kinder gefährden: Einem Elternpaar, das der Scientology-Organisation angehörte, untersagte das Familiengericht im Jahr 2008, ihre 14-jährige Tochter gegen ihren Willen in Schulen oder ein Internat der Vereinigung zu schicken.⁵⁴ Die Jugendliche litt unter massiven Angstzuständen und war bereits einmal von zu Hause weggelaufen, um sich dem Einfluss der Organisation zu entziehen. Dass ihre seelische Gesundheit durch das Verhalten der Eltern in Gefahr war, dürfte nicht zu bezweifeln sein.

4.4 Sorge- und Umgangsrechte fundamentalistisch-religiöser Eltern

Leben Eltern getrennt, müssen Vereinbarungen über das Sorgerecht und den Umgang des Kindes getroffen werden. Auch in diesem Zusammenhang können religiöse Überzeugungen eine Rolle spielen. So finden sich in der Rechtsprechung mehrere Fälle, in denen sich Elternteile von einem Mitglied der Zeugen Jehovas getrennt hatten und nun das alleinige Sorgerecht beantragten. Sie begründeten dies unter anderem damit, dass der andere Elternteil im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit des Kindes eine lebensrettende Bluttransfusion ablehnen würde. Anders als in den oben geschilderten Fällen, in denen dieser Notfall bereits eingetreten war, machen die Eltern hier eine abstrakte Gefahr für das Kind geltend; eine Kindeswohlgefährdung liegt dagegen (noch) nicht vor. Nach § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist die elterliche Sorge einem Elternteil dann allein zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Maßgebliche Kriterien sind unter anderem die Erziehungseignung beider Eltern sowie die Bindungen und die Meinung des Kindes.⁵⁵ Die Gesinnung der Elternteile hingegen darf vor dem Hintergrund der Grundrechte der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) kein Kriterium sein, wenn sie sich nicht in einem konkreten Verhalten gegenüber dem Kind niederschlägt. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind jemals eine Bluttransfusion benötigt, ist äußerst gering, und falls sie einmal erforderlich wird und der andere Elternteil tatsächlich ein Veto einlegt, kann immer noch das Familiengericht angerufen werden. In der Rechtsprechung werden derartige Anträge daher zu Recht regelmäßig zurückgewiesen.⁵⁶

Ähnlich urteilt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der staatliches Handeln auf seine Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention überprüft. Diese schützt das Eltern-Kind-Verhältnis in Art. 8 Abs. 1 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und die Religionsfreiheit in Art. 9 Abs. 1. Im Jahr 2013 hatte der EGMR den Fall eines Vaters zu entscheiden, der einer evangelikalen Glaubensgemeinschaft (*Hit Gyülekezet* – Gemeinschaft des Glaubens) angehörte. Nach der Scheidung wurde der gemeinsame Sohn bei dem Bruder seines Vaters untergebracht, da beide Elternteile als nicht erziehungsgeeignet beurteilt worden waren. Bei dem Vater wurden zur Begründung sein aggressiv missionierendes Verhalten und unrealistische Erziehungsvorstellungen angegeben. Auf den Antrag seines Bruders entzog ein ungarisches Gericht dem Vater auch das Umgangsrecht, da seine Missionierungsbemühungen dem Sohn schaden und ihn seinem Vater entfremdet hätten. Der Europäische Gerichtshof für Men-

53 Vgl OLG Nürnberg, FamRZ 2015, 1908.

54 AG Tempelhof-Kreuzberg FamRZ 2009, 987.

55 Ausf. zu den in der Rechtsprechung entwickelten Kindeswohlkriterien *Coester* (Anm. 16), § 1671 BGB Rn. 214 f.

56 OLG Hamm FamFR 2011, 239; AG Emden, 08.09.2003, Az. 16 F 786/02 So; OLG Koblenz, Kind-Prax 2000, 158; OLG München Kind-Prax 2000, 159.

schenrechte wertete dieses Vorgehen als Verstoß gegen das Recht des Vaters auf Achtung seines Familienlebens sowie als Diskriminierung aufgrund der Religion (Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK).⁵⁷ Denn in dem konkreten Fall gab es keine Hinweise darauf, dass die religiöse Erziehung des Vaters gefährliche Praktiken umfasste oder dem Sohn aktuell psychischen oder körperlichen Schaden zufügte. Zudem hatten die beteiligten Behörden und Gerichte keine Alternativen zum vollständigen Umgangsausschluss erwogen. Weder ein von einem säkularen Standpunkt aus irrationales Weltbild noch das anhaltende Bemühen, seine Kinder von der eigenen Religion zu überzeugen, können nach Auffassung des Gerichtshofs die Erziehungseignung eines Elternteils pauschal ausschließen.⁵⁸

Vor diesem menschenrechtlichen Hintergrund stellt sich die Frage, wann das möglicherweise anstrengende, aber unschädliche Missionieren in ein Kindeswohlabträgliches Verhalten umschlägt. Möglich ist dies jedenfalls dann, wenn das missionierende Verhalten eines Elternteils zu derartigen Konflikten zwischen den Eltern führt, dass die Kinder in unerträgliche Loyalitätskonflikte gestürzt werden.⁵⁹ Ein anderes Kriterium können die Erziehungsgrundsätze der Glaubensgemeinschaft sein, für die geworben wird. So hat das Oberlandesgericht Köln im Jahr 2013 einem bekennenden Salafisten das Umgangsrecht verweigert, weil seine Erziehungsgrundsätze auf die kritiklose Unterwerfung unter einen fundamentalistischen Glauben gerichtet seien, die dem Menschenbild des Grundgesetzes eklatant widersprechen.⁶⁰ Hinzu kam, dass der Mann strafrechtlich verurteilt und aus Deutschland ausgewiesen worden war, weil er in mehreren Internet-Videos zum kämpferischen Dschihad aufgerufen hatte. Neben der negativen Bewertung der Erziehungsgrundsätze des Mannes stand daher auch der Verdacht im Raum, er interessiere sich nicht ernsthaft für das Kind, sondern wolle das Umgangsrecht nutzen, um wieder nach Deutschland einzureisen. Welcher Gesichtspunkt für die Entscheidung den Ausschlag gegeben hatte, lässt sich der Begründung nicht entnehmen. Der Fall verweist jedoch auf das allgemeine Problem, wie viel Toleranz der pluralistische Staat gegenüber einer religiösen Kindererziehung aufbringen darf, die selbst Intoleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen predigt. Ein zentraler Schauplatz für diese Art von Konflikten ist die Schule, auf deren Verhältnis zu religiösen Erziehungsvorstellungen im Folgenden näher eingegangen wird.⁶¹

5 Konflikte zwischen elterlicher Erziehung und schulischem Erziehungsauftrag

In der Schule begegnen sich Eltern, Kinder und Staat aus verfassungsrechtlicher Sicht in besonderer Weise: Während das elterliche Erziehungsrecht in allen übrigen Lebensbereichen Vorrang vor staatlichem Handeln genießt, hat der Staat in der Schule einen eigenen Erziehungsauftrag,

57 EGMR, 12.02.2013, Az. 29617/07.

58 EGMR, 12.02.2013, Az. 29617/07, Ziff. 38 ff.

59 Vgl. AG Itzehoe, 14.11.2001, Az. 72 F 840/00. In der Entscheidung ging es um das Umgangsrecht eines geschiedenen Vaters, der sich vehement gegen die Mitgliedschaft der Mutter bei den Zeugen Jehovas wandte. Sein Umgangsrecht wurde beschränkt, weil die Umgangskontakte von dem Konflikt um die religiöse Bindung der Mutter so geprägt waren, dass die Kinder ihren Vater mittlerweile nicht mehr sehen wollten.

60 OLG Köln ZKJ 2013, 302.

61 Die folgenden Überlegungen beschränken sich auf die rechtliche Ebene. Aus rechtsethischer Sicht siehe Wapler, F., Pluralismus, Toleranz und das Recht des Kindes auf eine offene Zukunft, in: Bäcker/Ziemann (Hrsg.), Junge Rechtsphilosophie, ARSP-Beiheft 135, Stuttgart 2012, S. 171–185.

der aus Art. 7 Abs. 1 GG hergeleitet wird und gleichberechtigt neben dem Elternrecht steht.⁶² Elterliche und staatliche Erziehungsvorstellungen müssen in der Schule folglich in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Gleichzeitig ist die Schule als staatliche Institution auch den Grundrechten des Kindes verpflichtet (Art. 1 Abs. 3 GG).⁶³ Sie hat daher die Religionsfreiheit der Eltern wie des Kindes zu achten, darf sie aber auch in angemessener Weise einschränken, wenn der eigene schulische Erziehungsauftrag dies erfordert. Konflikte sind hier auf zwei Ebenen denkbar: Eltern können der Meinung sein, das gesamte staatliche Schulsystem sei mit ihren religiösen Erziehungsvorstellungen nicht vereinbar und ihre Kinder daher gar nicht oder zu Hause unterrichten wollen (5.1). Weniger grundsätzlicher Natur, jedoch nicht minder kontrovers sind Konflikte, die sich im Schulalltag ergeben (5.2).

5.1 Streitpunkt Schulpflicht: die Schulverweigerung aus religiösen Gründen

Der bereits erwähnte Fall der „Zwölf Stämme“ hat auch einen Bezug zum Bildungsauftrag der Schule: Die bibeltreue Christengemeinschaft hatte sich über Jahre geweigert, ihre etwa 40 Kinder in staatliche oder staatlich anerkannte private Schulen zu schicken und sich auch durch Buß- und Zwangsgelder sowie die Ersatzzwanghaft mehrerer Väter nicht davon abhalten lassen. Über mehrere Jahre duldete der Freistaat Bayern schließlich den Heimunterricht durch die Glaubensgemeinschaft im Rahmen einer privaten Ergänzungsschule, bis sich die Hinweise darauf verdichteten, dass die Kinder dort körperlich gezüchtigt und psychisch misshandelt wurden. Daraufhin wurde die Genehmigung für die Ersatzschule widerrufen. Eine Klage der Glaubensgemeinschaft blieb im Jahr 2014 ohne Erfolg.⁶⁴ Wie viele Fälle dieser religiös motivierten sogenannten „Schulverweigerung“ es in Deutschland gibt, ist unklar; immer wieder jedoch liefern sich die betroffenen Familien erbitterte Kämpfe mit den Schulbehörden und den zuständigen Gerichten,⁶⁵ und nicht selten wandern sie in Nachbarländer wie Österreich oder Frankreich aus, die den Heimunterricht erlauben.

5.1.1 Die Rechtfertigung der Schulpflicht

Die Schulverweigerung aus religiösen Gründen stellt zunächst die allgemeine Schulpflicht in Frage, die in Deutschland nahezu ausnahmslos gilt, während Eltern in anderen europäischen Ländern und in vielen Staaten der USA die Möglichkeit haben, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten. Das internationale Recht macht in seinen bildungsrechtlichen Regelungen keine klaren Vorgaben, so dass die Bundesrepublik völkerrechtlich einen erheblichen Gestaltungsspielraum hat, wie sie ihr Bildungssystem ausgestaltet.⁶⁶ Auch im Grundgesetz wird die Schulpflicht nicht ausdrücklich er-

62 Vgl. BVerfGE 34, 165; BVerfGE 41, 29 (44); BVerfGE 47, 46 (76 f.); BVerfGE 59, 360 (379); BVerwG NVwZ 2014, 237 („Krabat“); OVG Bremen, 03.02.2009, Az. 1 A 21/07; OLG Hamm, 20.02.2007, Az. 6 UF 53/06; OLG Brandenburg FPR 2007, 46; OVG NRW DÖV 2008, 119; *Brosius-Gersdorf*, F. in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 7 GG Rn. 21; *Hebeler, T./Schmidt, J.*, Schulpflicht und elterliches Erziehungsrecht – Neue Aspekte eines alten Themas? Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2005, S. 1368–1371 (1371).

63 Vgl. BVerfGE 47, 46 (73 f.); *Brosius-Gersdorf* (Anm. 62), Art. 7 GG Rn. 56.

64 BayVGh, 17.11.2014, Az. 7 CS 14.275.

65 Vgl. aus den letzten Jahren z. B. BVerfG, 21.07.2009, Az. 1 BvR 1358/09; VG Augsburg, 17.04.2008, Az. Au S 08.344; VG Hamburg FPR 2007, 500; VG Dresden, 7.03.2007, Az. 5K 2283/02. Nicht alle „Schulverweigerer“ haben allerdings religiöse Gründe, vgl. OVG Bremen, 03.02.2009, Az. 1 A 21/07; OVG Münster NVwZ-RR 2014, 851.

66 Vgl. OVG NRW DÖV 2008, 119; VG Dresden, 07.03.2007, Az. 5K 2283/02; VG Bayreuth, 18.04.2005, Az. B 6 K 04/620; für einen Überblick über die Diskussion s. *Langenfeld, C.*, Recht auf Bildung in der Europäischen Menschen-

wähnt. Verfassungsrechtlich ist daher zunächst abzuwägen, ob eine strikte Schulpflicht, die keine Ausnahmen für den Heimunterricht vorsieht, als Eingriff in die Rechte von Eltern und Kindern gerechtfertigt werden kann.

(1) Zwecke der Schulpflicht und ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Begründet wird die Schulpflicht mit unterschiedlichen Zwecken: Zuallererst dient sie dem Recht des Kindes auf Bildung. Dieses Recht hat grund- und menschenrechtlichen Rang. Völkerrechtlich gehört es zum Kernbestand vieler Menschenrechtskonventionen: Art. 26 Abs. 1 und 3 der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte (AEMR, 1948) sowie Art. 13 des Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR, 1966) regeln Bildungsrechte für jedermann sowie das Recht der Eltern, über den Bildungsweg ihrer Kinder zu bestimmen. Für Kinder mit Behinderungen formuliert die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Art. 24 Abs. 1 S. 1 ebenfalls ein Recht auf Bildung, das gem. Art. 24 Abs. 1 S. 2 BRK in einem inklusiven Schulsystem verwirklicht werden soll. Auf der Ebene des Europarates findet sich ein Recht auf Bildung in Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK. Über Art. 59 Abs. 2 GG sind diese Regelungen Teil des innerstaatlichen Rechts im Rang einfacher Bundesgesetze. Auch die Grundrechtecharta der Europäischen Union (GrCh) enthält in Art. 14 Abs. 1 ein Recht auf Bildung, das bei der Anwendung von Unionsrecht in Deutschland unmittelbar gilt.

Im deutschen Verfassungsrecht finden sich Bildungsrechte in den Verfassungen aller Bundesländer. Im Grundgesetz sind sie nicht explizit formuliert, werden jedoch jedenfalls in ihren wesentlichen Zügen aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG) abgeleitet.⁶⁷ Damit wird anerkannt, dass die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Kinder und Jugendliche unverzichtbar nicht nur für ihre zukünftigen beruflichen Chancen, sondern auch für ihre gegenwärtige Persönlichkeitsentfaltung ist.⁶⁸

Neben der Bildung des Kindes soll die Schulpflicht Chancengleichheit für alle Kinder sichern, die ihnen aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie den unions- und völkerrechtlichen Diskriminierungsverboten zusteht.⁶⁹ Darüber hinaus werden für die Schulpflicht gewichtige gesamtgesellschaftliche Interessen ins Feld geführt: Die politische Gemeinschaft hat ein eigenes Interesse daran, Kindern und Jugendlichen eine gewisse berufsqualifizierende, aber auch politische Grundbildung zu vermitteln.⁷⁰ Des Weiteren wird der Schule die wichtige Aufgabe zugeschrieben, Kinder und Jugendliche aus

rechtskonvention. Recht der Jugend und des Bildungswesens 2007, S. 412–429; *Ennuschat, J.*, Völker-, europa- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Schulpflicht. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 2007, S. 271–291; *Beaucamp, G.*, Dürfte ein Bundesland die Schulpflicht abschaffen? *Deutsches Verwaltungsblatt* 2009, S. 220–224; *Thurn, J.P./Reimer, F. (Reimer)*, Homeschooling als Option? *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2008, S. 718–722; *Marauhn, T.*, Hausunterricht zwischen Bildungsrecht und Elternrecht. „Homeschooling“ im Lichte der EMRK, in: *Reimer (Hrsg.)*, Homeschooling. Bedrohung oder Bewährung des freiheitlichen Rechtsstaats?, Baden-Baden 2012, S. 99 (102).

67 BVerwGE 47, 201 (205–207); BVerwGE 56, 155 (157–159); BVerwG DÖV 1979, 911; siehe auch *Langenfeld* (Anm. 10), S. 223 ff.; *Poscher/Rux/Langer* (Anm. 10), S. 88 ff.

68 Vgl. z. B. VGH Baden-Württemberg NVwZ-RR 2003, 561; BayVerfGH, 13.12.2002. Az. VI 73/01; VG Dresden, 07.03.2007, Az. 5K 2283/02; AG Paderborn, 07.03.2006, Az. 8 F 810/05. Siehe auch *Langenfeld* (Anm. 10), S. 389 f.

69 BVerfGE 34, 165 (186); OVG Bremen, 03.02.2009, Az. 1 A 21/07; VG Dresden, 07.03.2007, Az. 5K 2283/02; *Hebeler/Schmidt* (Anm. 62), S. 1369; *Langenfeld* (Anm. 10), S. 216, 390.

70 St. Rspr. d. BVerfG seit BVerfGE 47, 46 (72); 93, 1 (20); vgl. *Brosius-Gersdorf* (Anm. 62), Art. 7 GG Rn. 22.

unterschiedlichen Lebenswelten zusammenzubringen, ihnen Toleranz und friedliche Konfliktlösung nahelegen und auf diese Weise ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern.⁷¹

(2) Integration und „Parallelgesellschaft“

Integration wird in diesem Zusammenhang allerdings unterschiedlich verstanden: Der Erziehungsauftrag des Staates bezieht sich jedenfalls darauf, jungen Menschen die Grundentscheidungen der politischen Ordnung zu vermitteln, wie sie im Grundgesetz festgeschrieben sind. In diesem Sinne arbeitet Schule auf einen verfassungsrechtlichen Minimalkonsens hin, der Integration ermöglicht, aber nicht erzwingt.⁷² Erheblich darüber hinaus geht die verbreitete und nicht zuletzt vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung vertretene Auffassung, die Schulpflicht habe den Zweck, „Parallelgesellschaften“ zu verhindern.⁷³ Was eine „Parallelgesellschaft“ in einer auf Freiheit und Pluralismus angelegten Verfassungsordnung soziologisch überhaupt sein kann bzw. was sie aus der Vielfalt an Milieus und sozialen Gruppierungen der pluralistischen Gesellschaft negativ hervorhebt, wird selten expliziert, sondern mit Schlagworten wie der „Abschottung“ lediglich angedeutet.⁷⁴ Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es erwachsenen Personen jedoch keinesfalls verboten, sich von der Mehrheitsgesellschaft abzugrenzen und aus dem öffentlichen Diskurs herauszuhalten. Die Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit stößt nach dem Grundgesetz nur dort an ihre Grenzen, wo die Rechte und Freiheiten anderer beeinträchtigt werden.⁷⁵ Das Grundgesetz verbietet es daher nicht, sich friedlich vom Rest der Gesellschaft abzuschotten oder nach ungewöhnlichen Grundsätzen zu leben.⁷⁶

Vermutlich wird das Argument, Schule solle der Entstehung von Parallelgesellschaften entgegenwirken, in Rechtsprechung und Fachliteratur nicht zuletzt deswegen so hervorgehoben, weil praktizierter Heimunterricht nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die betroffenen Kinder hat. Im Gegenteil machen etliche Kinder, die zu Hause unterrichtet wurden, allen Prognosen zum Trotz gute Schulabschlüsse, finden anschließend ihren Weg in einen qualifizierten Beruf und leiden auch ansonsten nicht unter auffälligen Beeinträchtigungen ihres Wohlbefindens oder ih-

71 Vgl. BVerfG DVBl. 2003, 999; BVerfG, 31.05.2006, Az. 2 BvR 1693/04; BVerfG NVwZ 2014, 237 („Krabat“); BayVerfGH, 13.12.2002, Az. VI 73/01; OVG NRW DÖV 2009, 119; OVG Berlin/Brandenburg NVwZ 2010, 1310, Ziff. 37; OLG Brandenburg FPR 2007, 46; VG Bayreuth, 18.04.2005, Az. B 6 K 04/620; *Langenfeld* (Anm. 10), S. 390.

72 Vgl. OVG Münster DÖV 2009, 119, das die Schulpflicht als „dienende Schutzverpflichtung im Interesse anderer Grundentscheidungen der Verfassung“ bezeichnet. Zum Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Pluralismus und der Notwendigkeit eines Minimalkonsenses über die politische Struktur und die grundlegenden individuellen Rechte vgl. *Wapler* (Anm. 61), S. 171 ff.

73 BVerfG FamRZ 2006, 1094; BVerfG FamRZ 2015, 27; OVG Bremen, 03.02.2009, Az. 1 A 21/07; VG Dresden, 07.03.2007, Az. 5K 2283/02; VG Hamburg, 21.03.2006, Az. 15 V 418/06; VG Augsburg, 23.09.2003, Az. Au 9 K 03/609; OVG Hamburg NVwZ-RR 2005, 183; OVG Rheinland-Pfalz NVwZ-RR 2005, 116. Ähnlich auch *Tangermann, C.*, „Homeschooling“ aus Glaubens- und Gewissensgründen, *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 2006, S. 393 (416 f.); *Thurn/Reimer (Thurn)* (Anm. 66), S. 719; *Ennuschat* (Anm. 66), S. 273.

74 Zu dieser Kritik s. *Langer, T.*, „Parallelgesellschaft“: Allgemeine Schulpflicht als Heilmittel?, *Kritische Vierteljahresschrift* 2007, S. 277–292; *Hanschmann, F.*, „Homeschooling“. Rigides Verfassungsrecht auf unsicherem Grund, in: *Bäuerle/Dann/Wallrabenstein* (Hrsg.), *Demokratie-Perspektiven. Festschrift für Brun-Otto Bryde zum 70. Geburtstag*, Tübingen 2013, S. 381 (386).

75 Darauf weist auch *Langer* (Anm. 74, S. 285) hin.

76 *Thurn/Reimer (Reimer)* (Anm. 66), S. 722; *Beaucamp* (Anm. 66), S. 223; *Langer* (Anm. 74), S. 283; *Erichsen, H.-U.*, *Verstaatlichung der Kindeswohlentscheidung? Zur verfassungsrechtlichen Bestimmung des schulischen Erziehungsrechts*, 1978, S. 27. Anders die Rechtsprechung, die überwiegend eine Art Integrationspflicht annimmt: BVerfG DVBl. 2003, 999; OVG Hamburg NVwZ-RR 2005, 183; VG Bayreuth, 18.04.2005, Az. B 6 K 04/620; VG Augsburg, 23.09.2003, Az. Au 9 K 03/609; ähnlich *Langenfeld* (Anm. 10), S. 324.

rer sozialen Kompetenz.⁷⁷ Zur Rechtfertigung der allgemeinen Schulpflicht bleibt dann nur der Hinweis auf die Integrationsfunktion, deren Bedeutung mit dem Negativbild der „Parallelgesellschaft“ symbolisch aufgewertet wird. Damit rückt man jedoch eine staatsgerichtete Perspektive auf Schule in den Vordergrund und stellt das individuelle Bildungsinteresse der betroffenen Kinder dahinter zurück.

(3) Das Recht des Kindes auf Emanzipation

Eine differenziertere Argumentationslinie wird möglich, wenn man die Schulpflicht etwas genauer aus der Perspektive der Kinder betrachtet: Gerade wenn Kinder aus engen Herkunftsmilieus stammen, die nach strengen Glaubensgrundsätzen leben und wenig Kontakt zu anderen Kreisen der Gesellschaft pflegen oder zulassen, kann Schule ein Ort sein, an dem sich ihr Horizont erweitert. Für ihre individuelle Persönlichkeitsentfaltung hat die politische, weltanschauliche und kulturelle Vielfalt, die Schule zumindest anstreben sollte, einen erheblichen Wert: Kindheit und Jugend sind die Lebensphasen, in denen ein Mensch Eindrücke und Erfahrungen sammelt und sich auf die Suche nach seinem Platz in der Welt macht. Der erwachsene Mensch ist in einer Gesellschaft, die auf individuelle Freiheit setzt, idealerweise in der Lage, sein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten. Diese Möglichkeit gewährt ihm das Grundgesetz jedenfalls mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG. Eine selbstbestimmte Lebensgestaltung aber ist nur möglich, wenn das Individuum zwischen mehreren Alternativen wählen kann, wenn seine Zukunft also nicht ganz und gar von seinen Herkunftsbedingungen determiniert wird. Für die Entfaltung von Kindern und Jugendlichen ist es daher unter den Bedingungen des gesellschaftlichen Pluralismus wichtig, auch mit Lebensweisen in Berührung zu kommen, die vom Leben in ihrer Familie und dem engeren sozialen Umfeld abweichen. Die Schutzwürdigkeit dieses Interesses kann man als *Recht des Kindes auf Emanzipation von den eigenen Herkunftsbedingungen* beschreiben. Verfassungsrechtlich lässt es sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes ableiten.⁷⁸

(4) Möglichkeiten der Öffnung der Schulgesetze für Heimunterricht

Lässt man sich auf die kindbezogene Perspektive ein, so wird schnell deutlich, dass die Ziele der Schulpflicht auch mit einem guten Heimunterricht erreicht werden können, sofern er auf die staatlich anerkannten Bildungsabschlüsse hinarbeitet und das Kind ansonsten weder sozial noch kulturell isoliert aufwächst. Die Schulpflicht ist aus diesem Grund verfassungsrechtlich nicht zwingend.⁷⁹ Sie ist rechtspolitisch sinnvoll, um die Bildungsrechte von Kindern und ihre Chancengleichheit zu sichern. Sofern Eltern aber gewährleisten können, dass die Zwecke der Schule in ihrem häuslichen Unterricht erreicht werden, könnten die Landesschulgesetze entsprechende Öffnungsklauseln vorsehen.⁸⁰ Das Problem vieler religiös motivierter Schulabstinenzen wäre damit jedoch vermutlich nicht gelöst, teilen doch etliche der betroffenen Glaubensgemeinschaften ein pluralistisches Weltbild gerade nicht.⁸¹ Dem unter ihnen verbreiteten Anliegen, ihre Kinder von Einflüssen fernzuhalt-

77 Zu entsprechenden empirischen Erkenntnissen s. *Hanschmann* (Anm. 74), S. 386 ff.; *Spiegler, T.*, Homeschooling in Deutschland und die Herausforderung seiner angemessenen rechtlichen Beurteilung, in: Reimer (Hrsg.), Homeschooling. Bedrohung oder Bewährung des freiheitlichen Rechtsstaats, Baden-Baden 2012, S. 55 (59).

78 Anklänge hierzu finden sich z. B. bei VG Dresden, 07.03.2007, Az. 5K 2283/02; VG Hamburg, 21.03.2006, Az. 15 V 418/06; *Langenfeld* (Anm. 10), S. 416 f.; *Hebeler/Schmidt* (Anm. 62), S. 1371. Ausführlich zum Recht des Kindes auf Emanzipation *Wapler* (Anm. 5), S. 555 ff.

79 Vgl. *Wallrabenstein, A.*, Homeschooling – verfassungsrechtliche Vorgaben, in: Reimer (Hrsg.), Homeschooling. Bedrohung oder Bewährung des freiheitlichen Rechtsstaats, Baden-Baden 2012, S. 67 (83) m.N.

80 Wie hier *Brosius-Gersdorf* (Anm. 62), Art. 7 GG Rn. 37, 71 f.; *Wallrabenstein* (Anm. 79), S. 83 f.

81 Vgl. z. B. die Aussage des bibeltreuen Vaters in VG Dresden, 07.03.2007, Az. 5K 2283/02, nach dessen Vorstellung die Erziehung seiner Kinder allein auf den Gehorsam gegenüber Gott, die Obrigkeit und die Eltern ausgerichtet sein solle.

ten, die den Absolutheitsanspruch der eigenen Religion in Frage stellen könnten, dürfte um der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Kinder wegen auch im Rahmen eines staatlich kontrollierten Heimunterrichts nicht entsprochen werden.

5.1.2 Die strafrechtliche Ahndung von Verstößen gegen die Schulpflicht

Ist die Schulpflicht, wie oben dargelegt, grundsätzlich zu rechtfertigen, kann Eltern von Behörden und Gerichten untersagt werden, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten. Daran schließt sich die Frage an, wie mit Verstößen gegen die Schulpflicht umzugehen ist. In allen Bundesländern kann gegen Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, im Wege des Verwaltungszwangs vorgegangen werden, d. h. die Kinder können zwangsweise in die Schule gebracht werden und gegen die verantwortlichen Eltern können als Beugemittel Zwangsgelder oder Ersatzzwanghaft verhängt werden (vgl. z. B. § 177 des Niedersächsischen Schulgesetzes – NSchulG). In den meisten Bundesländern ist der Verstoß gegen die Schulpflicht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (vgl. z. B. § 176 NSchulG); einige Bundesländer verfolgen ihn sogar als Straftat. Gegen die strafrechtliche Ahndung der Schulpflichtverletzung in Hessen (§ 182 HSchulG) erhoben die Eltern eines schulpflichtigen Kindes im Jahr 2013 Verfassungsbeschwerde. Sie hatten ihre neun gemeinsamen Kinder aus religiösen Gründen zu Hause unterrichtet und waren deswegen wiederholt zu Geldstrafen verurteilt worden. Ihrer Auffassung nach verstießen diese Sanktionen unter anderem gegen ihr Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) sowie gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion (Art. 3 Abs. 1, 3 GG). Zur Begründung führten sie unter anderem an, der Heimunterricht sei mit dem Wohl ihrer Kinder vereinbar. Ihre fünf ältesten Kinder hätten trotz des Heimunterrichts gute bis sehr gute Schulabschlüsse gemacht und anschließend qualifizierte Berufe ergriffen. Sie seien sozial gut integriert. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Beschwerde nicht zur Entscheidung an.⁸² In dem ausführlich begründeten Nichtannahmebeschluss bewertet es die strafrechtliche Ahndung als verfassungsmäßig.

Im Ausgangspunkt ist in der Tat wenig dagegen einzuwenden, die Bildungsrechte von Kindern so hoch zu gewichten, dass bei schweren Verstößen auch die strafrechtliche Verfolgung in Betracht kommt. Das Schutzgut der landesrechtlichen Strafnormen ist jedoch nicht die Bildung oder allgemein das Wohl des Kindes, sondern die Schulpflicht als Institution: Die strafrechtliche Verfolgung setzt keine Beeinträchtigung der betroffenen Schüler voraus. Das Bundesverfassungsgericht hebt dies in seinem Nichtannahmebeschluss ausdrücklich hervor: Auch wenn eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden könne, sei die Strafbewehrung gerechtfertigt. Die Allgemeinheit habe „ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten ‚Parallelgesellschaften‘ entgegenzuwirken und Minderheiten zu integrieren.“⁸³ In diesem Beispiel zeigt sich die ganze Problematik des Parallelgesellschaftsarguments: Im konkreten Fall war nicht nachgewiesen, dass die älteren Kinder des Elternpaares in einer „Parallelgesellschaft“ lebten und sich einem „Dialog mit Andersdenkenden und -gläubigen“ verschlossen.⁸⁴ Kann diese negative Wirkung der Schulpflichtverletzung im Einzelfall nicht festgestellt werden, bleibt als einziger Grund für die Strafbarkeit eine abstrakte Sorge um den Zusammenhalt der Gesellschaft. Der Anwendungsbereich des Strafrechts wird damit überdehnt. Strafe ist das schärfste Mittel des Rechts, um individuell vorwerfbares Verhalten zu sanktionieren. Eine friedliche Glaubensgemein-

82 BVerfG FamRZ 2015, 27.

83 BVerfG FamRZ 2015, 27, Ziff. 24; zustimmend *Salgo, L.*, ebd., S. 31 f.

84 So aber die unbelegte Vermutung in der Entscheidung BVerfG FamRZ 2015, 27, Ziff. 24.

schaft, die ihren Kindern eine gute Bildung vermittelt und ihnen die Freiheit lässt, sich als Erwachsene für einen Beruf ihrer Wahl zu entscheiden und nach ihren Vorstellungen in die Gesellschaft zu integrieren, stellt keine Gefahr für die Gesellschaft dar. Die strafrechtliche Ahndung der Schulabstinenz allein mit dem gesamtgesellschaftlichen Ziel der Integration zu begründen, ohne nach schädlichen Folgen im Einzelfall zu fragen, ist daher mit rechtsstaatlichen Grundsätzen kaum mehr zu vereinbaren. Sie ist allerdings die logische Konsequenz einer Rechtslage, die eine staatliche Schulpflicht nicht primär mit individuellen Rechten der Kinder und Jugendlichen auf Bildung und Chancengleichheit rechtfertigt.

Diese Kritik an den landesrechtlichen Strafnormen ist nicht so zu verstehen, dass die Schulpflicht gar nicht vollstreckt oder ein Verstoß nicht sanktioniert werden sollte. Die rechtlichen Instrumente der Verwaltungsvollstreckung und des Ordnungswidrigkeitenrechts reichen jedoch aus. Zu bedenken ist auch, dass die Öffnung des Schulrechts für einen staatlich anerkannten und kontrollierten Heimunterricht das Problem der unverhältnismäßigen Sanktionierung jedenfalls in den Fällen abmildern könnte, in denen die Eltern die verfassungsrechtlichen Erziehungs- und Bildungsziele respektieren.

5.1.3 Eingriffe in das Sorgerecht

Immer wieder wird der Streit um die Schulverweigerung auch vor Familiengerichte gebracht, die dann zu prüfen haben, ob das Wohl des Kindes gem. § 1666 Abs. 1 BGB gefährdet ist. Eltern, die ihre Kinder aus religiösen Gründen nicht in die Schule schicken, ist verschiedentlich das Sorgerecht für Schulangelegenheiten entzogen und auf einen Pfleger übertragen worden; teilweise wurden Kinder jedenfalls vorübergehend in Pflegefamilien untergebracht. Auch die Familiengerichte begnügen sich in diesen Fällen damit, eine Kindeswohlgefährdung zu unterstellen, ohne die individuellen Umstände des Einzelfalls sowie die subjektive Perspektive der betroffenen Kinder zu berücksichtigen.⁸⁵ Der Kindeswohlbegriff des § 1666 Abs. 1 BGB beschreibt aber gerade keine abstrakte Gefahr, sondern betrifft das individuelle Wohl eines ganz bestimmten Kindes zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt. Es muss daher in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB tatsächlich vorliegen. Im Fall der Schulverweigerung können unterschiedliche Belange des Kindes beeinträchtigt werden:

Im Bereich der Wissensvermittlung kann das Wohl des Kindes gefährdet sein, wenn das Kind überhaupt keine adäquate Schulbildung erhält, weil die Eltern es weder zur Schule schicken noch ihm ein adäquates anderes Bildungsangebot bieten.⁸⁶ Gleiches gilt in dem weniger extremen Fall, in dem Eltern zwar Heimunterricht erteilen, dieser aber nicht auf einen formalen Schulabschluss abzielt oder wesentliche Bildungsinhalte nicht vermittelt.⁸⁷ Des Weiteren kann die Persönlichkeits-

85 Vgl. OLG Hamm, 20.02.2007, Az. 6 UF 53/06: „Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kinder sich momentan wohlfühlen und bereits Beeinträchtigungen des geistigen oder seelischen Wohls festzustellen sind. Vielmehr ist ein Einschreiten nach § 1666 BGB deswegen geboten, weil aus den genannten Gründen eine konkrete (! FW) Gefahr für die Kinder besteht und ohne das Ergreifen von Maßnahmen bei der weiteren Entwicklung der Kinder eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen wäre.“; ähnlich OVG Bremen, 03.02.2009, Az. 1 A 21/07; OLG Frankfurt/Main FamRZ 2014, 1857. Siehe auch die Argumentationslinie bei *Hebeler/Schmidt* (Anm. 62), S. 1379 sowie bei *Raack, W.*, Rechtliche Maßnahmen und Entscheidungsspielräume des Familiengerichts bei Schulabsenz von Kindern und Jugendlichen. *Familie-Partnerschaft-Recht 2007*, S. 478 (478, 481); *ders.*, Schulschwänzer – keiner darf verloren gehen! *Familie-Partnerschaft-Recht 2012*, S. 467 (468 f.).

86 Vgl. OLG Köln ZKJ 2013, 175 (176).

87 Vgl. VG Augsburg, 17.04.2008, Az. Au 3 S 08.344; siehe auch *Beaucamp* (Anm. 66), S. 223.

entwicklung des Kindes Schaden nehmen, wenn Eltern ihre Kinder extrem autoritär erziehen oder sie sozial derart isolieren, dass sie keine Chance haben, andere Lebensmöglichkeiten als die der Herkunftsfamilie oder ihrer religiösen Gemeinschaft zu erkunden. Lebt eine Familie oder Glaubensgemeinschaft also tatsächlich so abgeschottet, wie es allen Schulverweigerern abstrakt unterstellt wird, können familiengerichtliche Maßnahmen gerechtfertigt sein. Betrachten Eltern den Heimunterricht als Mittel, absoluten Gehorsam zu erzwingen und die plurale Gesellschaft aus ihrem Leben so weit wie möglich herauszuhalten, so wird das Recht des Kindes auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit verletzt.⁸⁸ In diesen – aber auch nur in diesen – Fällen einer konkreten Gefährdung des Kindes in seiner aktuellen Lebenssituation sind neben dem Verwaltungszwang Maßnahmen nach § 1666 Abs. 1 BGB denkbar, um dem Kind den Schulbesuch zu ermöglichen.

5.2 Unterrichtsbefreiungen aus religiösen Gründen

Weniger grundsätzlich wird das öffentliche Schulsystem in Frage gestellt, wenn Eltern sich nur gegen bestimmte Unterrichtsinhalte oder -modalitäten richten, also aus religiösen Gründen mit der Ausgestaltung des Schulalltags nicht einverstanden sind. Wichtige Streitpunkte, mit denen die Gerichte in den vergangenen Jahrzehnten beschäftigt waren, sind religiöse Symbole, spezifische Unterrichtsinhalte wie Sexualkunde und die Evolutionslehre, der koedukative Sport- und Schwimmunterricht sowie besondere Veranstaltungen wie Klassenfahrten und musische Projekte.

5.2.1 Die Pflicht der Schule zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität

Die allgemeine Schulpflicht zwingt Eltern, ihre Kinder über viele Jahre dem Einfluss einer staatlichen oder – im Falle der Privatschule – einer von staatlich vorgegebenen Rahmenbedingungen geprägten Institution auszusetzen. Um diesen Eingriff in die elterliche Erziehungsfreiheit abzumildern, ist die staatliche Schule zu weltanschaulicher und religiöser Toleranz und Neutralität gegenüber Eltern und Kindern verpflichtet.⁸⁹ Des Weiteren müssen Eltern die Möglichkeit haben, religiös, weltanschaulich oder nach bestimmten pädagogischen Konzepten ausgerichtete Privatschulen zu gründen und für ihre Kinder auszuwählen (Art. 7 Abs. 4 und 5 GG). Das Neutralitätsgebot verpflichtet die staatlichen Schulen zunächst dazu, nicht selbst zu missionieren und die Schüler nicht gegen ihren Willen religiösen Symbolen auszusetzen.⁹⁰ Darüber hinaus ist sie verpflichtet, auf die religiösen Vorstellungen der Schüler und ihrer Eltern Rücksicht zu nehmen, soweit dies mit dem Erziehungsauftrag der Schulen aus Art. 7 Abs. 1 GG zu vereinbaren ist. Schließlich ist der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach verfassungsrechtlich garantiert (Art. 7 Abs. 3 GG), und Eltern haben das Recht, über die Teilnahme ihres Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen (Art. 7 Abs. 2 GG).

88 Ähnlich *Brosius-Gersdorf* (Anm. 62), Art. 7 GG Rn. 73.

89 BVerfGE 41, 29 (51 f.); BVerfGE 47, 46 (76 f.); BVerfG, 21.04.1989, Az. 1 BvR 235/89; BVerfG, 21.07.2009, Az. 1 BvR 1358/09.

90 Vgl. die Kreuzifix-Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 93, 1). Der EGMR billigt den Vertragsstaaten hingegen einen weiteren Gestaltungsspielraum zu: Jedenfalls für das katholisch geprägte Italien sah er in der Praxis, in öffentlichen Schulen das Kreuzifix aufzuhängen, keinen Verstoß gegen die negative Religionsfreiheit der andersgläubigen und atheistischen Schüler (Entscheidung vom 18.03.2011, Nr. 30814/06).

5.2.2 Bekenntnislehre oder Wertevermittlung: das Verhältnis von Religions- und Ethikunterricht

Der Religionsunterricht wird nach der Konzeption des Grundgesetzes nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Art. 7 Abs. 3 GG). Die Neutralität der Schule zeigt sich demzufolge nicht in einer strikten Trennung von Staat und Religion, sondern in einer Offenheit gegenüber unterschiedlichen religiösen Bekenntnissen und nicht-religiösen Weltanschauungen.⁹¹ In diesem Zusammenhang wird immer wieder darum gerungen, ob staatliche Schulen einen religions- und weltanschauungsübergreifenden Ethikunterricht neben dem Religionsunterricht verbindlich anbieten dürfen oder müssen. Seit den 1960er Jahren haben die westlichen Bundesländer nach und nach ein Schulfach „Ethik“ oder „Werte und Normen“ eingeführt, das für alle Kinder bestimmter Klassenstufen verbindlich ist, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Ein anderes Modell wählten nach der Wiedervereinigung die Länder Berlin und Brandenburg, die neben dem freiwilligen Religionsunterricht das Fach „Ethik“ bzw. „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“ vorsehen, an dem alle Schüler teilnehmen müssen – auch diejenigen, die den konfessionellen Religionsunterricht besuchen.⁹² Die Einführung eines solchen Faches wird von dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers aus Art. 7 Abs. 1 GG gedeckt.⁹³ Streitig ist indes, ob der Ethikunterricht auch für Schüler verbindlich eingeführt werden darf, die am Religionsunterricht teilnehmen, oder ob er lediglich eine Alternative zum Religionsunterricht sein kann. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob man den Ethikunterricht als dem Religionsunterricht gleichwertiges Fach begreift. Geht man davon aus, dass Ethik eine andere, nichtreligiöse Form der Wertevermittlung ist, so kommt man zu einem Modell, das den Schülern (bzw. ihren Eltern) die Wahl zwischen Religions- und Ethikunterricht lassen sollte.⁹⁴ Zu bedenken ist allerdings, dass sich Religionsunterricht gerade dadurch auszeichnet, ein bestimmtes Bekenntnis zu lehren, während der Ethikunterricht allgemein darauf ausgerichtet ist, den Schülern eine Pluralität an Werten, Glaubensrichtungen und Weltanschauungen nahezubringen.⁹⁵ In dieser Hinsicht sind Religions- und Ethikunterricht nicht vergleichbar. Anders als der bekenntnisorientierte Religionsunterricht kann der Ethikunterricht einen Raum eröffnen, in dem sich alle Schüler miteinander und mit unterschiedlichen Konzeptionen der Moral, der Spiritualität und des guten Lebens auseinandersetzen müssen. Das Modell eines für alle Schüler verbindlichen Ethikunterrichts, der neben dem freiwilligen Religionsunterricht angeboten wird, ist daher ebenfalls mit der Verfassung vereinbar.⁹⁶ Unverzichtbar ist er jedoch nicht, wenn man davon ausgeht, dass Werte in der Schule auch im Rahmen anderer Fächer und Veranstaltungen vermittelt werden können, die Abmeldung vom Religionsunterricht also kein

91 Vgl. Koriath, S./Augsberg, I., Ethik- oder Religionsunterricht? Eine Bestandsaufnahme aus verfassungsrechtlicher Sicht, *Zeitschrift für Gesetzgebung* 2009, S. 222 ff.; zur Geschichte der religiösen Erziehung in der Schule siehe Germann, M./Wiesner, C., Schule und Religion in der Entwicklung des Schulwesens in Deutschland, *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 2013, S. 396 ff.

92 Näher zu diesen beiden Regelungsalternativen Koriath/Augsberg (Anm. 91).

93 BVerwGE 107, 75; BVerfGK 10, 423.

94 In der Tendenz für ein solches Modell z. B. Uhle, A., in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), *Grundgesetz. Kommentar*, 26. Ed. 2015, Art. 7 GG Rn. 42; Unruh, P., Zur Verfassungsmäßigkeit des obligatorischen Ethikunterrichts, *Die öffentliche Verwaltung* 2007, 625 ff.

95 BVerwG NVwZ 2014, 1163, Ziff. 18; Brosius-Gersdorf (Anm. 62), Art. 7 GG Rn. 50.

96 BVerfGK 10, 425; Koriath/Augsberg (Anm. 91), S. 236; Huster, S., Die ethische Neutralität des Staates. Eine liberale Interpretation der Verfassung, Tübingen 2002, S. 357 f. Für die Verfassungsmäßigkeit ausschließlich dieses Modells Brosius-Gersdorf (Anm. 62), Art. 7 GG Rn. 50; Bader, M., in: Umbach/Clemens (Hrsg.), *Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar*, Heidelberg 2002, Art. 7 GG Rn. 29.

„Wertedefizit“⁹⁷ zur Folge hat. Ein Rechtsanspruch auf Einführung des Faches „Ethik“ als Alternative zum Religionsunterricht besteht daher nicht.⁹⁸

5.2.3 Die Pflicht der Schule zur Rücksichtnahme auf religiöse Vorstellungen der Schüler und ihrer Eltern

Außerhalb der auf Religion und Weltanschauung bezogenen Fächer Religion und Ethik werden religiöse Konflikte im Schulalltag meist über den Wunsch nach einer Unterrichtsbefreiung ausgeglichen. Verfassungsrechtlich ist in diesen Fällen die Religionsfreiheit der Eltern gegen den schulischen Erziehungsauftrag abzuwägen. Auf der einen Seite geht es darum, welche Kompromisse die Schule eingehen muss, um die religiösen Vorstellungen der Eltern und auch der Schüler selbst zu respektieren, auf der anderen Seite ist zu fragen, wo die Grenzen der schulischen Kompromissbereitschaft liegen, wie viel Toleranz also den religiösen Schülern und Eltern ihrerseits im Schulalltag zugemutet werden darf. Nachdem Rechtsprechung und Literatur in dieser Frage lange eher kasuistisch vorgegangen waren, hat das Bundesverwaltungsgericht zu dieser Frage im Jahr 2013 zwei Entscheidungen getroffen, in denen es nach abstrakten Kriterien für eine Abwägung der betroffenen Rechtspositionen sucht.⁹⁹

(1) Die Grundsatzentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2013 („Krabat“ und „Burkini“)

In einem der Fälle hatte sich eine Fünftklässlerin gegen den koedukativen Schwimmunterricht gewandt: Ihr muslimischer Glaube verbiete ihr sowohl, sich selbst in Badebekleidung den männlichen Schülern zu zeigen, als auch, sich dem Anblick von Jungen und Männern in Badebekleidung auszusetzen. Die zweite Entscheidung beruhte auf dem Antrag der Eltern eines Siebtklässlers, die den Zeugen Jehovas angehörten. Sie wandten sich dagegen, dass im Unterricht die Verfilmung des Romans „Krabat“ von Otfried Preußler angeschaut werden sollte, da darin Praktiken der Schwarzen Magie gezeigt würden.

Das Bundesverwaltungsgericht wägt Glaubensfreiheit und schulischen Bildungsauftrag in beiden Entscheidungen in einem mehrstufigen Verfahren ab. Am Beginn der Überlegungen steht die Integrationsfunktion der Schule, die nicht gewährleistet werden könne, wenn sich Unterricht und Schulalltag ausschließlich auf dem Niveau des kleinsten gemeinsamen Nenners bewegen müssten.¹⁰⁰ Schule ist demnach auch ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche mit religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Differenzen konfrontiert werden und dies als Teil des gesellschaftlichen Miteinanders akzeptieren müssen. Aus dieser Grundentscheidung ergibt sich im Grunde alles Weitere: Eine so verstandene Schule kann nicht auf jede Beeinträchtigung einer religiösen Überzeugung damit reagieren, dass sie die betroffenen Schüler vom Unterricht befreit.¹⁰¹ Im Gegenteil können Unterrichtsbefreiungen überhaupt nur erwogen werden, wenn entweder kein Kom-

97 Brosius-Gerdorf (Anm. 62), Art. 7 GG Rn. 50.

98 BVerwG NVwZ 2014, 1163. In der Entscheidung wurde der Anspruch einer Mutter aus Baden-Württemberg auf Erteilung von Ethikunterricht in der Grundschule zurückgewiesen. In dem betreffenden Landesschulrecht war verbindlicher Ethikunterricht erst ab der 7. Klassenstufe vorgesehen. Ausf. zu dieser Entscheidung Traub, T./Staufenbiel, A., Ethikunterricht zwischen elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Bildungsauftrag, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2014, 1142 ff. Zum (im Ergebnis ebenfalls verneinten) Anspruch auf Erteilung islamischen Religionsunterrichts vgl. OVG NRW NVwZ-RR 2004, 482, und Rohe, M., Muslime in der Schule, BayVBl 2010, 257 ff.

99 BVerwGE 147, 362 („Burkini“); BVerwG NVwZ 2014, 237 („Krabat“).

100 BVerwGE 147, 362, Ziff. 13, 15; BVerwG NVwZ 2014, 237, Ziff. 21.

101 BVerwGE 147, 362, Ziff. 17; BVerwG NVwZ 2014, 237, Ziff. 25.

promiss möglich ist, der beide Seiten zufriedenstellt,¹⁰² oder aber ein zwingendes Glaubensgebot betroffen ist, das im Leben des betroffenen Kindes ein solches Gewicht entfaltet, dass der schulische Bildungsauftrag zurücktreten muss.¹⁰³

In den beiden geschilderten Fällen führte die Anwendung dieser Kriterien jeweils dazu, dass der Anspruch auf Unterrichtsbefreiung zurückgewiesen wurde: Dem Mädchen, das nicht am Schwimmunterricht teilnehmen wollte, wurde entgegengehalten, sie könne eine Ganzkörperbadebekleidung („Burkini“) tragen. Das Bedeckungsgebot werde damit in zumutbarer Weise respektiert. Zu dem Einwand, auch der „Burkini“ schütze nicht vor dem Anblick von Männern in Badebekleidung, wandte das Gericht ein, die Schülerin könne nicht erwarten, in der Schule von einer in Deutschland üblichen sozialen Realität gänzlich verschont zu bleiben.¹⁰⁴ Weitergehende Kompromisse müsse die Schule nicht eingehen; insbesondere sei sie nicht verpflichtet, auf den koedukativen Schwimmunterricht zu verzichten.¹⁰⁵

In gleicher Weise beurteilt das Gericht in der „Krabat“-Entscheidung die Auswahl des Filmes als Teil des pädagogischen Konzepts der Schule und macht deutlich, dass aus religiösen Überzeugungen kein allgemeines „Konfrontationsverbot“¹⁰⁶ abgeleitet werden darf. Die Fachgerichtsbarkeit hat die Linie des Bundesverwaltungsgerichts rasch übernommen. So wies das Oberverwaltungsgericht Bremen im Jahr 2013 den Antrag eines Vaters und seiner drei Kinder zurück, die Kinder von einem Schulausflug mit Übernachtung zu befreien.¹⁰⁷ Sie hatten geltend gemacht, zu einer christlichen Erziehung gehöre die durchgehende christliche Betreuung einschließlich regelmäßiger Gebete und Lesungen aus der Bibel. Dies sei auf der Schulfahrt nicht gewährleistet. Die Schule hatte erfolglos als Kompromiss angeboten, die Kinder über Nacht nach Hause zu lassen. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts hatte die Familie damit eine „annehmbare Ausweichmöglichkeit“ zurückgewiesen, da der Vater seine Kinder am Abend und am Morgen in der von ihm gewünschten Weise religiös hätte unterweisen können.¹⁰⁸ Zu weitergehenden Zugeständnissen wurde die Schule auch hier nicht verpflichtet gesehen.

(2) Die Bedeutung der Grundrechte der Schüler

Die skizzierte Rechtsprechung ist insofern positiv zu bewerten, als sie den Entfaltungsrechten von Kindern in der pluralistischen Gesellschaft ein hohes Gewicht einräumt und den Schulen einen weiten Spielraum für unterschiedliche pädagogische Konzepte belässt. Unklar bleibt jedoch in mancher Hinsicht die Bedeutung der Grundrechte der betroffenen Schüler. Im „Burkini“-Fall hatte sich das mutmaßlich noch nicht religionsmündige Kind auf seine eigene Glaubensfreiheit berufen und war darin behandelt worden wie eine Erwachsene. Diese Interpretation der Religionsfreiheit des Kindes ist, wie oben (3.3) dargelegt, zu begrüßen, hängt spirituelles Empfinden doch weniger an kognitiven Fähigkeiten denn an Erfahrungen, Gefühlen und dem kulturellen Umfeld, in dem ein Mensch aufwächst. Die religiöse Prägung des Kindes erst ernst zu nehmen, wenn es rechtlich zur alleinigen Entscheidung berechtigt ist, wäre verfehlt und mit dessen allgemeinem Persönlichkeitsrecht nicht zu vereinbaren.

102 BVerwGE 147, 362, Ziff. 18; BVerwG NVwZ 2014, 237, Ziff. 26.

103 BVerwGE 147, 362, Ziff. 21 f.; BVerwG NVwZ 2014, 237, Ziff. 29 f.

104 BVerwGE 147, 362, Ziff. 30.

105 BVerwGE 147, 362, Ziff. 28.

106 BVerfG NVwZ 2014, 237, Ziff. 34.

107 OVG Bremen NordÖR 2014, 92.

108 OVG Bremen NordÖR 2014, 92, Ziff. 46.

Ein anderer Aspekt der Persönlichkeitsentfaltung kommt jedoch weniger deutlich zum Ausdruck: Wie sind die Grundrechte des Kindes in die Abwägung einzuspeisen, wenn nicht das Kind selbst, sondern – wie im Fall „Krabat“ – seine Eltern die Konfrontation mit bestimmten Lebensweisen oder Unterrichtsinhalten ablehnen? Soweit ersichtlich, wurde der Siebtklässler an dem Verfahren nicht beteiligt, seine Meinung wurde nicht erfragt und in die Entscheidung nicht einbezogen. Darin liegt ein eklatanter Verstoß gegen das Recht des Kindes auf Beteiligung und Berücksichtigung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie aus Art. 12 Abs. 1 KRK. Zwar ändert es nichts an der Bewertung, wenn das Kind die religiöse Auffassung seiner Eltern teilt, weil der Schutzbereich der Religionsfreiheit nicht zwischen Eltern und Kindern differenziert. Auch hätte es im konkreten Fall am Ergebnis des Verfahrens nichts geändert, wenn das Kind den Wunsch geäußert hätte, den Film zu sehen, weil das Gericht dann ohnehin in seinem Sinn entschieden hätte. Dennoch wird die Bedeutung der Selbstbestimmungsrechte Minderjähriger verkannt, wenn derartige Entscheidungen staatlicherseits allein mit den Eltern ausgehandelt bzw. über den Kopf des Kindes entschieden werden.

Ein weiterer Aspekt bleibt unbeleuchtet, obwohl er bei der Diskussion der Zwecke der Schulpflicht durchaus als bedeutsam erkannt wird: das oben bereits erwähnte Recht des Kindes auf Emanzipation von seinen Herkunftsbedingungen. Schule dient diesem Recht, indem sie Kindern Lebensmöglichkeiten aufzeigt, die diese in ihrem privaten sozialen Umfeld nicht erleben, die möglicherweise sogar bewusst von ihm ferngehalten werden. Sie verbreitert damit die Erfahrungs- und Wissensbasis, aufgrund derer das Kind im Jugend- und Erwachsenenalter Entscheidungen für seine Zukunft treffen kann. Die religiöse Prägung eines Kindes zu akzeptieren, ohne ihm den notwendigen Schutz vor Gefährdungen zu verwehren, seine Einbettung in eine Glaubensgemeinschaft als gleichwertige Lebensmöglichkeit in einer pluralistischen Gesellschaft zu werten und ihm gleichzeitig einen Mindestbestand an Wahlmöglichkeiten für die Zukunft zu eröffnen, ist und bleibt eine schwierige Aufgabe, zu deren Lösung das Recht nur in engen Grenzen beitragen kann.

Verf. : PD Dr. Friederike Wapler, Vertretungsprofessorin, Humboldt Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Professur für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien (BVR Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Baer LL.M), Unter den Linden 6, 10099 Berlin, E-Mail: sekretariat.baer@rewi.hu-berlin.de